Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juni

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 37

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 2. Juni 1920.

Inhalt.

Gesetz über Änderungen des Kostengesetzes vom 24. September 1908.

Verordnungen: des Justizministeriums: der Vollzug des Kostengesetzes; des Staatsministeriums: die Zuteilung der Gemeinde Stein zum Amts- und Amtsgerichtsbezirk Pforzheim; Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. Juli 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht.

Gesetz

(Vom 21. Mai 1920.)

über Änderungen des Kostengesetzes vom 24. September 1908.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 21. Mai 1920 beschlossen:

Artikel I.

I. Zu sämtlichen Gebühren, insbesondere Mindest- und Höchstgebühren des Kostengesetzes werden Zuschläge von 100 v. H. erhoben, sofern nicht eine anderweitige Regelung erfolgt ist.

Ein Zuschlag von 300 v. H. wird erhoben zu den Gebührensätzen des § 109 Absatz 1 und 2 und § 110.

Ein Zuschlag von 500 v. H. wird erhoben zu den Gebührensätzen des § 45 I, II, III c und IV.

II. Zu den Gebühren der Reihen A, B und C werden bis auf weiteres Zuschläge erhoben und zwar:

100 v. H. bei Werten bis einschließlich 50 000 ℳ,
150 v. H. bei Werten bis einschließlich 200 000 ℳ,
200 v. H. bei Werten über 200 000 ℳ.

III. Der Zuschlag wird nicht erhoben in Vormundschaftssachen (§§ 21, 22, 24 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) und Personenstandssachen (§§ 26, 28 und 30 des Gesetzes) bei Werten unter 30 000 ℳ.

Die Erhöhung der Mindestgebühren wird hierdurch nicht berührt.

IV. Ausgenommen von der Erhöhung nach I bleiben die durch das Gesetz vom 12. Juni 1918, betreffend Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 218), schon erhöhten Gebührensätze des § 122

Artikel II.

Das Kostengesetz wird folgendermaßen abgeändert:

1. In § 13 Absatz 9, § 83 Absatz 2 Unterabsatz 3 werden die Worte „und nicht über 50 000 ℳ" gestrichen.

   In § 64 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „, der jedoch höchstens auf 50 000 ℳ anzunehmen ist," gestrichen.

2. a. In § 22 Absatz 1 wird als Satz 2 eingestellt: Maßgebend ist der höchste Stand des Vermögens während der Dauer der Vormundschaft.

   In Absatz 2 wird als Satz 2 eingefügt: Maßgebend ist der in der Rechnung nachgewiesene Vermögensstand. Als Satz 4 wird beigefügt: Gebühren unter 1 ℳ werden nicht erhoben.

   § 22 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   Die Gebühren nach Absatz 1, 2 und 4 werden während der Dauer der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erhoben. Wenn sie nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung des Mündels übrig bleibenden Überschüssen der Einkünfte des Vermögens gedeckt werden können, so erfolgt die Erhebung erst nach Beendigung des Verfahrens.

   b. § 22 erhält folgenden Absatz 6:

   Die Gebühren kommen nicht zur Erhebung, wenn das reine Vermögen des Mündels außer den zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen 1 000 ℳ nicht übersteigt.

3. In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und höchstens 2 ℳ" gestrichen.
4. In § 76 Absatz 1 werden die Zahlen „1" durch „3" und „5" durch „50" ersetzt.
5. In § 78 werden die Worte „bis zu einem Höchstbetrag von 20 ℳ" gestrichen.
6. In § 92 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwei" durch „eine" ersetzt und das Wort „halbe" gestrichen.
7. In § 104 Absatz 1 werden die Worte „, jedoch höchstens 6 ℳ", in § 105 werden die Worte „, jedoch höchstens 10 ℳ", in § 108 Absatz 2 wird der Satz 2, in § 137 wird der Absatz 4 gestrichen.
8. § 111 Absatz 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Die Schreibgebühren werden nach den Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes berechnet. Bei Doppelurschriften und Teilzetteln beträgt die Schreibgebühr den doppelten Betrag, neben welchem keine Gebühr erhoben wird.

9. In § 113 wird in Absatz 1 der erste Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Für Amtsverrichtungen, welche der Notar auf Antrag außerhalb seines Wohnsitzes vorgenommen hat, wird, wenn die Entfernung des Wohnsitzes vom Geschäftsort mehr als 2 km beträgt, unbeschadet der Vorschriften der §§ 74 und 76 und unbeschadet der sonstigen Regelung seiner Aufwandsentschädigung, Ersatz für die Tage-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gelder und Reisekosten nach Maßgabe des Dienstreise- und Umzugskostengesetzes, wenigstens aber der Betrag von 2 ℳ für jedes angefangene Kilometer des zurückgelegten Weges erhoben.

10. § 69 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Werden gleichzeitig mehr als vier auf das gleiche Schriftstück bezügliche Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so erhöht sich die Gebühr auf drei Zehnteile. Die Vorschriften in § 61 Absatz 4 und 5 finden bei der Wertsberechnung entsprechende Anwendung. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 1 ℳ.

11. a. § 81 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Eintragung des Eigentümers sowie für die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück wird die volle Gebühr erhoben.

In § 81 Absatz 2 wird der dritte Satz gestrichen, an seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

Die Gebührenerhöhung tritt nicht ein, soweit die Erwerbung nach § 8 des Grunderwerbsteuergesetzes von der Grunderwerbsteuer befreit bleibt. Das gleiche gilt für Erwerbungen:

a. der Kirchengemeinden und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die zum Zweck der Errichtung von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern verwendet werden sollen,

b. der Versicherungsverbände und Anstalten zur Durchführung der gesetzlichen Versicherungen,

c. eines Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsschuldners, seines Ehegatten, seiner Eltern, Voreltern und Abkömmlinge aus der Konkursmasse oder der Zwangsversteigerung,

d. zur Rettung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld in der Zwangsvollstreckung bis zum Betrage der zur Zeit der Versteigerung noch bestehenden Forderung nebst Zinsen und sonstigen Nebenleistungen und der Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung. Die gleiche Ermäßigung steht auch dem Ehegatten des Berechtigten oder der zwischen ihnen bestehenden Gütergemeinschaft zu,

e. der Gemeinden und Kreise sowie der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen für öffentliche Zwecke.

Absatz 3c wird gestrichen.

Absatz 7 wird gestrichen.

In Absatz 8 wird in Zeile 2 nach dem Wort „Eigentümers" eingeschaltet „sowie jede sonstige Eintragung".

Die Absätze 8 und 9 erhalten die Ziffern 7 und 8.

b. § 85 Absatz 1 wird folgendermaßen abgeändert:

Die Gebühren der §§ 81 bis 83 umfassen auch die bei einer Eintragung oder Löschung vorkommenden Nebenverrichtungen.

c. Nach § 91 werden eingestellt:

§ 91 a.

Für die Beurkundung einer Auflassung ohne gleichzeitige Beurkundung des schuldrechtlichen Vertrags sowie für die Beurkundung von Bewilligungen und sonstigen Erklärungen, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich sind, kommen, wenn sie zu Protokoll des Grundbuchamts abgegeben werden, die nämlichen Gebühren in Ansatz, wie im Falle der Beurkundung durch einen Notar.

§ 91 b.

Auf Entwürfe der Gemeindegrundbuchbeamten zu Rechtsurkunden findet § 79 entsprechende Anwendung.

12. a. In § 91 Satz 1 werden die Worte „in Gemeinden, in welchen ein Notariat den Sitz hat," und der Satz 2 gestrichen.

b. In § 119 Absatz 1 werden die Worte „in Gemeinden, in welchen ein Notariat den Sitz hat," gestrichen und hinter dem Wort „Gebühren" die Worte „und Pauschsätze" eingefügt.

§ 119 Absatz 2 wird gestrichen.

c. § 120 Absatz 1 wird folgendermaßen abgeändert:

Wenn die Abfassung einer Bewilligung oder einer sonstigen Erklärung, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich ist und der Beglaubigung bedarf, dem Bürgermeister oder einem andern Gemeindebeamten überlassen wird, so ist dafür die Entwurfsgebühr gemäß § 79 zu erheben.

13. a. § 129 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Von den Beglaubigungsgebühren ist die Hälfte der Staatskasse zuzuführen. Die weiteren Anordnungen hierüber erläßt die Justizverwaltung.

b. In § 130 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Beträge" eingeschaltet „, soweit sie nicht der Staatskasse zuzuführen sind,".

c. § 119 Absatz 3 wird folgendermaßen abgeändert:

Überläßt in Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstehen, der Bürgermeister (Gemeindebeamte) die Abfassung des Beglaubigungsvermerks dem Ratschreiber, so hat dieser den Pauschsatz und die Hälfte des dem Bürgermeister zustehenden Gebührenanteils anzusprechen.

14. a. § 124 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Gebühr für die Stunde beträgt in den Städten der Städteordnung 2,— ℳ,
in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern oder mit Amtsgericht 1,50 ℳ,
in den übrigen Gemeinden . . . . . 1,25 ℳ.

b. § 125 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Angefangene Stunden werden für voll gerechnet.

c. § 126 erhält folgenden weiteren Absatz:

3. Für die Versteigerung beweglicher Sachen einschließlich der Erhebung des Erlöses erhalten Gemeindebeamte die gleichen Gebühren wie die Gerichtsvollzieher.

d. In § 127 Absatz 1 werden die Worte „§ 124 und" gestrichen, die Absätze 2—5 werden gestrichen.

Artikel III.

Wird für die Entlohnung nicht voll beschäftigter Gemeindebeamten ein allgemeiner Tarif eingeführt, so ist das Justizministerium berechtigt, auch für die Entlohnung der Ortsgerichtsmitglieder diesen Tarif für anwendbar zu erklären und insoweit den § 124 des Kostengesetzes außer Vollzug zu setzen.

Artikel IV.

1. In § 9 Absatz 1 wird nach dem Wort „erfolgt" als Zwischensatz eingeschaltet: „, unbeschadet der Vorschrift des § 39 Absatz 2,".

2. In § 12 Absatz 1 wird Buchstabe a gestrichen. Die bestehen bleibenden Vorschriften erhalten die Bezeichnung a, b, c, d. In Absatz 3 daselbst wird statt des Wortes „Großherzogtum" gesetzt „in Baden".

3. § 28 Absatz 1c wird gestrichen.

4. In § 36 Absatz 1 werden die Worte „für die Anordnung der Nachlaßverwaltung," gestrichen.

5. Hinter § 36 wird folgende neue Vorschrift eingestellt:

§ 36a.

1. Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Anordnung der Nachlaßverwaltung. Maßgebend für den Gebührenansatz ist der Rohwert der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse. Die Gebühr wird mit der Erlassung der Anordnung fällig.

2. Für jedes angefangene Verwaltungsjahr werden außer der Gebühr des Absatz 1 fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Der Tag der Anordnung gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahres. Die Gebühr wird mit dem Schlusse jedes Verwaltungsjahres fällig. Wird das Verfahren vor Ablauf eines Jahres aufgehoben, so tritt die Fälligkeit mit der Aufhebung ein. Die Vorschriften in § 143 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

6. In § 39 wird als Absatz 2 folgende Vorschrift neu eingestellt:

Wird das Testament bei einem badischen Notar beurkundet, so kann die Gebühr für die Aufbewahrung des Testaments mit der Beurkundungsgebühr beim Notariat erhoben werden.

Der bisherige Absatz 2 erhält die Ziffer 3.

7. § 46 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz: Die vom Gericht der Hauptniederlassung festgesetzten Gebühren sind beim Gericht der Zweigniederlassung auch dann zu erheben, wenn der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anmeldepflichtige mehrere Eintragungen beim Gericht der Hauptniederlassung äußerlich in einer Anmeldung für die Zweigniederlassung zusammenfaßt.

8. In § 64 wird in Absatz 1 Buchstabe b beigefügt: „und ehemännliche Zustimmungserklärungen".

9. In § 67 werden die Worte „zwei Zehnteile" durch die Worte „drei Zehnteile" ersetzt und folgender Absatz 2 hinzugefügt:

> Ist der schuldrechtliche Veräußerungsvertrag von einem nichtbadischen Notar beurkundet, so wird für die Auflassungsbeurkundung das zweifache der vollen Gebühr erhoben.

Der bisherige einzige Absatz des § 67 wird Absatz 1.

10. In § 72 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

11. In § 79 wird Absatz 2 gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absatz 2 und 3.

12. In § 83 Absatz 2 wird Buchstabe c gestrichen. Anstelle der Buchstaben d bis h treten die Buchstaben c bis g.

13. In § 92 Absatz 5 werden die Worte „, des Großherzogtums und der anderen Bundesstaaten" ersetzt durch die Worte „und der Länder".

14. In § 107 erhält Absatz 1 folgenden Zusatz: Der Anordnung des Vorsitzenden nach den Prozeßordnungsvorschriften steht die Anordnung der verwahrenden Behörde gleich.

15. In § 114 Absatz 1 tritt an die Stelle der beiden ersten Sätze folgende Vorschrift:

> Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben verteilt und, unbeschadet der Vorschrift des § 76, nur die entsprechenden Teilbeträge von den Zahlungspflichtigen eingefordert.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Artikel VI.

Das Justizministerium wird ermächtigt, das Kostengesetz vom 24. September 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539) in der durch dieses Gesetz und das Gesetz vom 10. November 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317) sich ergebenden Fassung zu veröffentlichen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. Mai 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 28. Mai 1920.)

Der Vollzug des Kostengesetzes.

Auf Grund des § 112 des Kostengesetzes wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Anstelle des § 3 der Verordnung vom 18. Juni 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161) tritt folgende Vorschrift:

§ 3.

Zur Deckung der von den Beteiligten nicht zu ersetzenden Auslagen werden in den in § 1 bezeichneten Rechtsangelegenheiten Pauschsätze erhoben. Der einzelne Pauschsatz beträgt zwanzig vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 1 ℳ. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch 10 teilbaren Betrag aufgerundet.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 21. Mai 1920 über Änderungen des Kostengesetzes in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 1920.

Justizministerium.

Trunk.

Simon.

Verordnung.

(Vom 22. Mai 1920.)

Die Zuteilung der Gemeinde Stein zum Amts- und Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des Badischen Volkes was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Stein wird unter Lostrennung vom Amts- und Amtsgerichtsbezirk Bretten dem Amts- und Amtsgerichtsbezirk Pforzheim zugeteilt.

§ 2.

Das aus der Gemeinde Stein in den Bezirksrat Bretten gewählte Mitglied tritt bis zur nächsten Erneuerungswahl der Bezirksräte dem Bezirksrat Pforzheim bei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1920 in Kraft.

§ 4.

Die Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 22. Mai 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Killian.

Verordnung.

(Vom 22. Mai 1920.)

Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. Juli 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht.

Zur Ausführung der obengenannten Verordnung wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. Juli 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) ist das Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 22. Mai 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Killian.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 38

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 7. Juni 1920.

Inhalt.

Gesetz: über den Staatsvertrag mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs.

Gesetz

(Vom 21. April 1920.)

über den Staatsvertrag mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 21. April 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Der anliegende Staatsvertrag mit der Reichsregierung und das Schlußprotokoll werden genehmigt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 5. Mai 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsvertrag.

Die Reichsregierung und die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg schließen unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen den nachstehenden Vertrag:

§ 1.

Vertragsgegenstand. Rechtsnachfolge.

1. Die Staatseisenbahnen der vertragschließenden Länder (im folgenden „Länder" genannt) gehen am 1. April 1920 in das Eigentum des Reichs über.

2. Das Reich übernimmt das Eisenbahnunternehmen jedes Landes als Ganzes mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Der Eintritt des Reichs in die laufenden Verträge hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder.

3. Mit den Eisenbahnen gehen auch ihre Nebenbetriebe, soweit sie nicht schon als Zubehör anzusehen sind, insbesondere die Fähren, die Bodenseedampfschiffahrt, die Häfen und die Kraftwagenbetriebe auf das Reich über. Den Regierungen der Länder bleibt vorbehalten, einzelne solcher Nebenbetriebe von dem Übergang auf das Reich auszuschließen.

§ 2.

Grundeigentum.

1. Alle Grundstücke der Länder, die Eisenbahnzwecken gewidmet oder für solche bestimmt sind, gehen in das Eigentum des Reichs über, gleichviel ob und unter welcher Bezeichnung das Land als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Das gleiche gilt von Grundstücken, die Eisenbahnzwecken gewidmet waren und von Eisenbahnbehörden verwaltet werden. Ferner gehen alle der Eisenbahnverwaltung eines Landes zustehenden Rechte an Grundstücken auf das Reich über, auch solche, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar sind. Grundstücke, die für die Eisenbahnverwaltung eingetragen, aber als für Eisenbahnzwecke dauernd entbehrlich anderen Staatsverwaltungen überwiesen sind, können auf Verlangen eines der Vertragschließenden vom Übergang auf das Reich ausgeschlossen werden.

2. Das Reich kann die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, die von der Eisenbahnverwaltung und anderen Staatsverwaltungen gemeinschaftlich benutzt werden und nicht schon nach Abs. 1 auf das Reich übergehen, gegen Entschädigung beanspruchen, wenn sie vorwiegend Eisenbahnzwecken gewidmet sind. Überwiegt die Benutzung durch die Eisenbahnverwaltung nicht, so kann das Reich die Weiterbenutzung gegen eine angemessene jährliche Vergütung, im übrigen unter den bisherigen Bedingungen beanspruchen.

3. Das Eigentum und die Rechte an Grundstücken gehen auf das Reich über, ohne daß es dabei der Beobachtung der für die Übertragung des Eigentums oder des Rechtes vorgeschriebenen Form bedarf. Die Reichseisenbahnbehörden und die mit der Abwicklung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bisherigen Verwaltung in den Ländern beauftragten Stellen werden in gemeinsam ausgestellten öffentlichen Urkunden den Grundbuchämtern die Grundstücke und die Rechte an Grundstücken bezeichnen. Auf Grund dieser Urkunden ist das Grundbuch zu berichtigen.

4. Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen dürfen aus Anlaß des Eigentumswechsels weder durch das Reich noch durch die Länder oder andere Steuerberechtigte in den Ländern erhoben werden.

§ 3.

Abfindung.

1. Als Abfindung für die Übertragung des gesamten Eisenbahnunternehmens gewährt das Reich den Ländern nach Wahl jedes Landes entweder

a. den Betrag des Anlagekapitals nach dem Stande vom 31. März 1920 oder

b. den Betrag des Anlagekapitals nach dem Stande vom 31. März 1920, erhöht um die Hälfte des Betrags, um den der nach den Ergebnissen der Rechnungsjahre 1909 bis 1913 ermittelte Ertragswert dieses Anlagekapital übersteigt sowie

c. in beiden Fällen Ersatz der Fehlbeträge, die bei den Eisenbahnverwaltungen der Länder in der Zeit vom Beginne des Rechnungsjahrs 1914 bis zum 31. März 1920 entstanden sind, abzüglich der in diesen Fehlbeträgen enthaltenen Ausgaben, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift den Ländern vom Reiche erstattet werden.

2. Das Anlagekapital und der Ertragswert sind nach den in der Beilage dargelegten Grundsätzen zu berechnen.

3. Als Fehlbeträge gelten die Beträge, um die im einzelnen Rechnungsjahre die Betriebsausgaben und der Anteil der Eisenbahnverwaltung an den Aufwendungen für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Staatsschulden die Betriebseinnahmen überstiegen haben. Ausgaben, die dem Anlagekapital zugerechnet werden, sind aus den Betriebsausgaben auszuscheiden.

§ 4.

Zahlung und Stundung der Abfindung.

1. In Anrechnung auf die Abfindung übernimmt das Reich die schwebenden Schulden der Länder zum Nennwert nach dem Stande vom 31. März 1920 mit Wirkung vom 1. April 1920. Nähere Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Die für die Zeit nach dem 31. März 1920 gezahlten Zinsen werden vom Reiche erstattet.

2. Auf Verlangen eines Landes wird das Reich in Anrechnung auf die Abfindung durch Reichsgesetz die fundierten Schulden dieses Landes in der Weise übernehmen, daß nach Wahl des Landes entweder das Reich alleiniger Schuldner wird oder neben dem als Hauptschuldner haftenden Reiche das Land als selbstschuldnerischer Bürge haftet. In beiden Fällen wird das Reich die Tilgung nach den bisherigen Bestimmungen der Länder vornehmen. Die Schulden des Landes werden,

a. wenn die Abfindung nach § 3 Abs. 1a festgesetzt worden ist, zu dem mit 22⅔,

b. wenn die Abfindung nach § 3 Abs. 1b festgesetzt worden ist, zu dem mit 25 vervielfältigten Betrage der Jahreszinsen nach dem Stande vom 31. März 1920 angerechnet.

3. Der durch die Übernahme schwebender oder fundierter Schulden nicht gedeckte Rest der Abfindung wird gestundet und vom Reiche den Ländern, deren Abfindung nach § 3 Abs. 1a festgesetzt worden ist, mit 4½ vom Hundert, den Ländern, deren Abfindung nach § 3 Abs. 1b festgesetzt worden ist, mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsen sind bis auf anderweite Vereinbarung am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs zu zahlen. Über die Tilgung bleibt nähere Vereinbarung vorbehalten.

4. Ein Land, das von dem ihm nach Abs. 2 zustehenden Rechte der Übertragung fundierter Schulden auf das Reich nicht Gebrauch macht, kann verlangen, daß für seine am 31. März 1920 bestehenden Schulden vom Reiche durch Reichsgesetz die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen wird.

5. In den Fällen des Abs. 2 wird bis auf weitere Vereinbarung die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Schulden der Länder von diesen auf Kosten des Reichs geführt. Schuldbuchforderungen werden nach näherer Vereinbarung in solche gegen das Reich umgewandelt.

6. Über den nicht durch Übernahme von Schulden gedeckten Rest der Abfindung erteilt das Reich den Ländern Schuldscheine.

§ 5.

Sicherung.

1. Das Reich verpflichtet sich, die Zinsen und Tilgungsbeträge für die übernommenen fundierten Schulden und für den nicht durch Übernahme von Schulden der Länder gedeckten Teil der Abfindung an erster Stelle aus den Rohüberschüssen der Reichseisenbahnverwaltung (Überschüsse der ordentlichen Einnahmen über die fortdauernden Ausgaben) zu bezahlen. Als ordentliche Einnahmen und fortdauernde Ausgaben sind die im Kapitel 3 und 87 des Haushalts der Reichseisenbahnen für das Rechnungsjahr 1918 enthaltenen Einnahme- und Ausgabeposten anzusehen. Hierdurch wird an der Haftung des Reichs in dem Falle nichts geändert, daß ein Rohüberschuß nicht erzielt wird oder daß der Rohüberschuß zur Deckung der Zinsen und Tilgungsbeträge nicht ausreicht.

2. Das Vermögen und die Einkünfte der Reichseisenbahnverwaltung haften nicht für die vor dem 1. April 1920 entstandenen Schulden des Reichs.

3. Auf Verlangen eines Landes wird das Reich zur Sicherung des gestundeten Teiles der Abfindung den Ländern ein Pfandrecht an den zum Eisenbahnunternehmen des Reichs gehörenden Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen einräumen.

§ 6.

Feststellung der Abfindung.

1. Die für die endgültige Abfindung maßgebenden Beträge werden gemeinsam festgestellt werden, wenn die Rechnungsergebnisse für die Zeit bis zum 31. März 1920 vorliegen. Vorläufig werden sie durch gemeinsame Schätzung ermittelt.

2. Die Länder haben alsbald nach Abschluß dieses Vertrages zu erklären, ob sie die Abfindung nach § 3 Absatz 1 a oder b wählen und ob sie gemäß § 4 Absatz 2 die Übernahme

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der fundierten Schulden durch das Reich verlangen. Die Wahl der Abfindung nach § 3 Absatz 1 a oder b kann innerhalb einer vom Reichsverkehrsminister zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat nach endgültiger Feststellung der für die Abfindung maßgebenden Beträge geändert werden.

3. Bis zur endgültigen Feststellung der Abfindung verzinst das Reich den Ländern den Betrag, um den die um 10 vom Hundert verminderte geschätzte Abfindung die Summe der vom Reiche übernommenen Schulden übersteigt. Nach endgültiger Feststellung der Abfindung werden die zuviel oder zuwenig gezahlten Zinsen ausgeglichen.

§ 7.

Befreiung von Reichssteuern.

1. Die nach diesem Vertrag an die Länder zu zahlenden Zinsen und Tilgungsbeträge sind frei von Steuern und Abgaben des Reichs.

2. Das Reich wird aus der Übernahme der Eisenbahnen keinen Anlaß zur Kürzung der den Ländern gewährleisteten Anteile an den Steuereinnahmen entnehmen.

§ 8.

Veräußerung, Verpfändung.

Zu einer Veräußerung oder Verpfändung der durch diesen Vertrag erworbenen Eisenbahnen bedarf das Reich der Zustimmung der Landesregierungen.

§ 9.

Einnahmen und Ausgaben.

Vom 1. April 1920 an fließen alle Einnahmen dem Reiche zu und werden alle Ausgaben vom Reiche bestritten.

§ 10.

Geltung der Landesgesetze.

1. Die Gesetze und Verordnungen der Länder über das Eisenbahnwesen bleiben unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweitigen reichsgesetzlichen Regelung insoweit in Kraft, als die Voraussetzungen für ihre Anwendung nach dem Übergange der Eisenbahnen auf das Reich noch gegeben sind.

2. Die Länder werden gesetzliche oder sonstige Bestimmungen, die Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs betreffen, nur im Benehmen mit der Reichsregierung erlassen.

§ 11.

Eintritt in Staatsverträge.

Das Reich tritt in die Staatsverträge der Länder ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Eisenbahnverwaltung begründen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 12.

Rechtsstellung der Reichseisenbahnbehörden.

Den Reichseisenbahnbehörden stehen alle Befugnisse öffentlich-rechtlicher Art zu, die bisher den Eisenbahnbehörden der Länder zugestanden haben.

§ 13.

Aufsicht über Privateisenbahnen.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Privateisenbahnen (Artikel 95 der Reichsverfassung) wird gemäß den Gesetzen (vergleiche § 10), Genehmigungsurkunden und Staatsverträgen der Länder ausgeübt.

§ 14.

Bahnen des allgemeinen Verkehrs. Entscheidung über diese Eigenschaft.

1. Der Reichsverkehrsminister kann erklären, daß eine private Nebeneisenbahn, deren Verkehrsbedeutung so gering ist, daß sie nicht als Teil des allgemeinen deutschen Eisenbahnnetzes gelten kann, keine Eisenbahn des allgemeinen Verkehrs ist.

2. Haben Bahnen, die nicht als Bahnen des allgemeinen Verkehrs gebaut sind, nach der Entscheidung des Reichsverkehrsministers eine solche Verkehrsbedeutung gewonnen, daß sie als Bahnen des allgemeinen Verkehrs anzusehen sind, so verpflichten sich die Länder, ein ihnen zustehendes Erwerbsrecht dem Reiche zu übertragen.

3. Vor der Entscheidung sind in beiden Fällen die Landesbehörden zu hören.

§ 15.

Besteuerung der Reichseisenbahnen.

Die Länder werden von den Reichseisenbahnen Staatssteuern nicht erheben.

§ 16.

Einheitliche Verwaltung. Verwaltungsgrundsatz der gleichmäßigen Behandlung.

1. Das Reich wird die Reichseisenbahnen als einheitliche Verkehrsanstalt verwalten.

2. Die Reichseisenbahnverwaltung wird das ganze Reichseisenbahnnetz nach gleichen Gesichtspunkten behandeln, insbesondere die Interessen des Eisenbahnpersonals und die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen aller Länder unter Abwägung der verschiedenen Verhältnisse gleichmäßig berücksichtigen und bei widerstreitenden Interessen auf einen gerechten Ausgleich bedacht sein.

§ 17.

Begonnene Bauten.

1. Das Reich ist verpflichtet, die von den Ländern begonnenen Bauten fortzuführen, soweit das Bedürfnis in unveränderter Weise fortbesteht und nicht Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage der Reichseisenbahnen entgegenstehen. Entstehen hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragschließenden, so entscheidet auf Antrag der Staatsgerichtshof.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die beim Übergange der Bahnen auf das Reich durch den Haushalt oder durch Gesetze der Länder bewilligten Mittel gelten als vom Reiche bewilligt.

§ 18.

Neue Bauten.

Das Reich wird den Bau neuer, dem allgemeinen Verkehre dienender Bahnen, den Bau zweiter und weiterer Gleise sowie den Um- und Ausbau der bestehenden Anlagen nach Maßgabe der Verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder und der verfügbaren Mittel ausführen.

§ 19.

Baupläne.

Die Pläne für größere Eisenbahnbauten sind rechtzeitig den Regierungen der Länder zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 20.

Unterstützung des Baues von Kleinbahnen.

Das Reich wird den Bau von Eisenbahnen, die nicht dem allgemeinen Verkehre dienen (Kleinbahnen und Bahnen, die den Kleinbahnen gleichzuachten sind), dem Umfang entsprechend unterstützen, in dem bisher die Kleinbahnen in Preußen unterstützt worden sind. Die Unterstützung ist davon abhängig, daß die Länder für das Unternehmen mindestens den gleichen Staatsbeitrag zur Verfügung stellen wie das Reich. Für Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Unternehmungen gilt diese Bestimmung nicht.

§ 21.

Personenzugfahrpläne. Vierte Klasse.

1. Die Entwürfe des Personenzugfahrplans sind regelmäßig alsbald nach Fertigstellung den beteiligten Ländern zur Mitteilung etwaiger Wünsche zu übersenden.

2. Die unterste Klasse der Personenzüge muß zum mindesten entsprechend der bisherigen Übung in den einzelnen Ländern mit Sitzplätzen ausgestattet sein. Neue Wagen dieser Klasse sollen, soweit nicht für Reisende mit Traglasten Vorsorge zu treffen ist, vollständig mit Sitzplätzen ausgerüstet werden.

§ 22.

Tarife.

Die Reichseisenbahnverwaltung wird die Tarife unter Wahrung der Einheit und mit tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse fortbilden und den Verkehrsbedürfnissen der Länder, namentlich auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung nach Möglichkeit Rechnung tragen.

§ 23.

Vergebung von Lieferungen.

Das Reich wird bei der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten für die Reichseisenbahnen die Unternehmer im gesamten Reichsgebiete nach gleichen Grundsätzen berücksichtigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und dafür Sorge tragen, daß Industrie, Handwerk und Handel in der gleichen Weise, wie es bisher die Verwaltungen der Länder getan haben, herangezogen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

§ 24.

Neugestaltung des Eisenbahnwesens.

Das Reich wird sich bei der Neugestaltung des Eisenbahnwesens von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß die Verwaltung nur insoweit zentralisiert werden soll, als es zur Erfüllung der Aufgaben der Reichseisenbahnen als einer einheitlichen Verkehrsanstalt unbedingt geboten ist.

§ 25.

Übernahme des Personals in den Reichsdienst.

1. Das Reich übernimmt zum 1. April 1920 alle planmäßigen und nichtplanmäßigen (diätarischen) Eisenbahnbeamten sowie alle Angestellten und Arbeiter der Länder in seinen Dienst. Das gleiche gilt für die ausschließlich oder überwiegend in Eisenbahnangelegenheiten tätigen Beamten der Landesministerien.

2. Die Beamten im Sinne der Beamtengesetze der Länder werden mit der Übernahme der Staatseisenbahnen Reichsbeamte im Sinne des Artikel 129 der Reichsverfassung und des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907.

§ 26.

Beamte. Rücktrittsrecht.

1. Die Beamten sind berechtigt, binnen 3 Monaten nach der Übernahme der Eisenbahnen durch das Reich schriftlich oder zu Protokoll gegenüber der vorgesetzten Dienststelle ihren Rücktritt in den Landesdienst zu erklären. Der Rücktritt wird mit dem Tage der Erklärung wirksam.

2. Die Länder verpflichten sich, auch diese Beamten gegen Erstattung ihres Diensteinkommens durch das Reich so lange auf ihren Dienstposten zu belassen, bis sie nach der Entscheidung der Reichseisenbahnverwaltung abkömmlich sind. Soll ein Beamter länger als 6 Monate gegen seinen Willen auf seinem Dienstposten belassen werden, so entscheidet auf seinen Antrag ein Schiedsgericht über seine Abkömmlichkeit. Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitglied, einem Angehörigen einer Organisation, die der Beamte bezeichnet, und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

3. Sollte die neue Reichsbesoldungsordnung nach dem 1. April 1920 verkündet werden, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Tage der Verkündung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 27.

Restabwicklung von Landesgeschäften.

1. Auf Antrag der Länder sind in den Reichsdienst übernommene Beamte, die für Zwecke der Restabwicklung in den Ländern benötigt werden, für die Dauer dieser Geschäfte im Dienste der Länder zu belassen. In diesem Falle verlängert sich die im § 26 Absatz 1 vorgesehene Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts um die Dauer dieser Beschäftigung.

2. Die Besoldungen dieser Beamten trägt das Reich.

§ 28.

Übernahme der Ruhegehälter durch das Reich.

1. Das Reich übernimmt vom 1. April 1920 an alle auf gesetzlicher Vorschrift oder Verwaltungsanordnung beruhenden Bezüge (einschließlich Sachleistungen) der in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten Beamten sowie der Hinterbliebenen von Beamten und wird nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren.

2. Sollte das Reich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Beamten oder der Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten aufbessern, so wird es die Mittel bereitstellen, die erforderlich sind, damit den in den Ländern am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Berechtigten bei gleichen Voraussetzungen in demselben Ausmaß persönliche Zulagen gewährt werden können.

§ 29.

Bestimmungen über die nicht in den Reichsdienst übertretenden Beamten.

1. Die Länder verpflichten sich, Beamte, die nicht in den Reichsdienst übertreten wollen, tunlichst in ein anderes Amt des Landesdienstes zu versetzen. Soweit dies nicht möglich ist oder von Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht gewünscht wird, sind sie baldigst in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand zu versetzen. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts in ein anderes Amt des Landesdienstes oder in den Ruhestand trägt das Reich das Diensteinkommen. Wegen der Tragung der Bezüge nach Versetzung in den Ruhestand gilt der § 28.

2. Machen auf Kündigung angestellte Beamte, die nicht in den Reichsdienst übertreten wollen, von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch, so trägt das Reich ihr Diensteinkommen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 30.

Gewährleistung der Rechte der Beamten.

1. Das Reich tritt gegenüber den in seinen Dienst übernommenen Beamten in die Verpflichtungen ein, die den Ländern auf Grund der am 31. März 1920 geltenden Landesgesetze obliegen würden, wenn die Beamten im Landesdienste verblieben wären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die Voraussetzungen für die Versagung von Dienstalterszulagen richten sich nach Reichsrecht.

3. Verwaltungsanordnungen, die zugunsten der Beamten eines Landes getroffen sind, können bis zur Durchführung eines Reichsgesetzes über Beamtenvertretungen nur im Benehmen mit der Beamtenvertretung beim Reichsverkehrsministerium geändert oder beseitigt werden. Ihre gesetzliche Regelung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 31.

Diensteinkommen.

1. An regelmäßigem Diensteinkommen gewährleistet das Reich jedem Beamten den Betrag, den er bezogen haben würde, wenn er in seiner Stelle im Landesdienste verblieben und in diesem nach Maßgabe der am 31. März 1920 geltenden Besoldungsgrundsätze in seinem Diensteinkommen aufgerückt wäre. Hierbei werden jedoch nach dem 31. Dezember 1919 erlassene allgemeine Besoldungsgesetze nicht berücksichtigt. Was als regelmäßiges Diensteinkommen anzusehen ist, richtet sich nach den in den Ländern am 31. März 1920 geltenden Grundsätzen. Erreicht das Diensteinkommen im Reichsdienst die Landessätze nicht, so ist der Unterschied als persönliche Zulage zu gewähren. Diese Zulage ist insoweit für ruhegehaltsfähig zu erklären, als zur Erreichung des nach Landesgrundsätzen ruhegehaltsfähigen Betrags erforderlich ist.

2. Das Recht des Reichs, unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen Dienstalterszulagen zu versagen, wird hierdurch nicht berührt. Insoweit und solange das Reich von diesem Rechte Gebrauch macht, werden weitere nach Landesgrundsätzen erreichbar gewesene Bezüge nicht berücksichtigt.

§ 32.

Ruhegehälter.

Das Reich gewährleistet den Empfängern von Wartegeld, Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisengeld mindestens das Gesamteinkommen, das nach den am 31. März 1920 geltenden Bestimmungen und Besoldungssätzen der Länder zu gewähren wäre, wenn der Beamte am Tage der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes noch im Landesdienste gestanden hätte. Hierbei werden jedoch nach dem 31. Dezember 1919 in den Ländern erlassene allgemeine Besoldungsgesetze oder Änderungen der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge nicht berücksichtigt.

§ 33.

Beförderungsaussichten.

1. Das Reich gewährleistet den Beamtenanwärtern und den Beamten die in ihren Ländern erworbenen Anstellungs- und Beförderungsaussichten soweit, als es sich um die bei regelmäßiger Gestaltung der bisherigen Laufbahn nach dem bisherigen organisatorischen Aufbau des Beamtenkörpers erreichbaren Eingangs- und Beförderungsstellen handelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Als regelmäßig erreichbare Beförderungsstellen sind nur solche anzusehen, die mindestens die Hälfte der Beamten der Vorstelle erreicht hat.

3. Der Nachweis der Befähigung für die Beförderungsstellen ist, solange und soweit nicht Reichsvorschriften erlassen werden, nach den bisher in den Ländern geltenden Grundsätzen zu führen.

4. Damit die Wartezeiten bis zur Anstellung und Beförderung gegenüber dem Zustand in den Ländern zur Zeit des Übergangs auf das Reich keine Verschlechterung erfahren, sollen durch den jeweils nächsten Reichshaushalt genügend planmäßige Stellen zur Verfügung gestellt werden, um die bis zu Beginn des Haushaltsjahrs nach den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen, wie sie in den Ländern nach Ausführung des Haushalts am 1. April 1920 liegen, zur Anstellung oder Beförderung herangerückten Anwärter anstellen oder befördern zu können. Soweit sich dies nicht ermöglichen lassen sollte, erhält der Bedienstete vom Beginne des bezeichneten Haushaltsjahrs an zur Erreichung des Gesamteinkommens im Falle seiner Anstellung oder Beförderung eine persönliche Zulage. Die Zulage ist bei Beamten soweit für ruhegehaltsfähig zu erklären, als zur Erreichung des bei ihrer Beförderung ruhegehaltsfähigen Einkommensbetrags erforderlich ist. Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird bei der späteren Stellenverleihung so festgesetzt, wie wenn der Beamte zum bezeichneten Zeitpunkt angestellt oder befördert worden wäre.

5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reiche und Beamten oder Beamtenanwärtern über die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt sie beim Verbleiben im Landesdienst angestellt oder befördert worden wären, darf das Reich die Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Regierung des Landes treffen, in dessen Eisenbahndienst der Anwärter oder Beamte vor der Übernahme gestanden hat. Kommt zwischen dem Reiche und dem Anwärter oder Beamten eine Einigung nicht zustande, so wird die Entscheidung durch ein Schiedsgericht getroffen. Dieses besteht aus zwei von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitgliedern, einem von der Regierung des Landes bestimmten Mitglied, einem Angehörigen der von dem Beamten oder Anwärter bezeichneten Organisation und einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Anwärters oder Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

§ 34.

Wiederanstellung von Beamten im Ruhestande.

Soweit Beamte im Ruhestande nach Gesetz oder Verwaltungsordnung einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Wiederanstellung haben, tritt das Reich in die den Ländern obliegenden Verpflichtungen ein.

§ 35.

Förmliches Disziplinarverfahren.

Ein in den Ländern am 31. März 1920 anhängiges förmliches Disziplinarverfahren ist nach den Landesgesetzen zu erledigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 36.

Ausgleich der Wartezeiten.

1. Das Reich wird bei der Regelung des Anstellungs-, Beförderungs-, und Besoldungsdienstalters der Landesbeamten die infolge der verschiedenen Vorbildungs-, Ausbildungs-, Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse in den einzelnen Ländern bestehenden Ungleichheiten in billiger Weise ausgleichen.

2. Sollten durch die Einrichtung von Anstellungsbezirken in der Folge sich neue Ungleichheiten der angeführten Art ergeben, so wird das Reich sie nach Möglichkeit ausgleichen.

§ 37.

Landsmannschaftlicher Charakter.

Soll ein Beamter gegen seinen Willen außerhalb seines Landes verwendet werden, so entscheidet auf seinen Antrag darüber, ob die Voraussetzungen des Artikel 16 Satz 2 der Reichsverfassung vorliegen, ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus einem von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitglied, einem Angehörigen einer Organisation, die der Beamte bezeichnet, und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

§ 38.

Angestellte und Arbeiter. Dienst- und Tarifverträge.

1. Das Reich tritt gegenüber den in seinen Dienst übernommenen Angestellten und Arbeitern in die am 31. März 1920 gültigen Dienst- und Tarifverträge der Länder ein. Das Reich hat jedoch jederzeit das Recht, die Tarifverträge der Länder zum Zwecke der Einführung eines einheitlichen Tarifvertrags für die Reichseisenbahnverwaltung auf den Schluß eines Kalendermonats mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

2. Soweit die Dienstverhältnisse der Arbeiter nicht in Tarifverträgen geregelt sind, bleiben die Bestimmungen der Länder solange in Kraft, als sie nicht durch einen einheitlichen Tarifvertrag zwischen dem Reiche und den berufenen Vertretungen der Arbeitnehmer aller Länder oder durch eine sonstige einheitliche Regelung außer Kraft gesetzt werden.

§ 39.

Ablehnung des Übertritts.

Angestellte und Arbeiter, die durch Erklärung vor dem 1. April 1920 ihre Übernahme in den Reichsdienst ablehnen, bleiben im Dienste der Länder. Soweit die Länder diesen Angestellten und Arbeitern keine angemessene Beschäftigung übertragen können, verpflichten sie sich, den Dienstvertrag zum ersten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. In diesem Falle übernimmt das Reich bis zum Ausscheiden des Angestellten oder Arbeiters die den Ländern ihm gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten für die Zeit, in der von dem Angestellten oder Arbeiter dem Lande keine Dienste geleistet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 40.

Wohlfahrtseinrichtungen.

1. Das Reich übernimmt die Wohlfahrtseinrichtungen der Länder und führt sie auf Grund der Gesetze, Satzungen und Bestimmungen unter Wahrung der Rechte der Beamten, Angestellten und Arbeiter weiter. Es tritt als Rechtsnachfolger bei den Betriebskrankenkassen und Arbeiterpensionskassen an die Stelle der Länder.

2. Das Reich übernimmt die Verpflichtungen der Länder aus der Bewilligung von Teuerungsbezügen an invalide Arbeiter, die aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden sind, und an Hinterbliebene von Arbeitern. Sollte das Reich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 ausgeschiedenen invaliden Arbeiter oder der Hinterbliebenen von Arbeitern, die vor diesem Zeitpunkt verstorben sind, aufbessern, so wird es die Mittel bereitstellen, die erforderlich sind, damit den in den Ländern am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Berechtigten bei gleichen Voraussetzungen in demselben Ausmaß Zulagen gewährt werden können.

3. Das Reich wird an invalide Angestellte und Arbeiter sowie an Hinterbliebene von Angestellten und Arbeitern nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren.

§ 41.

Verwaltungsanordnungen zugunsten der Angestellten und Arbeiter.

Verwaltungsanordnungen zugunsten der Angestellten und Arbeiter eines Landes können bis zur Durchführung des Reichsgesetzes über Betriebsräte nur im Benehmen mit der zuständigen Personalvertretung beim Reichsverkehrsministerium geändert oder beseitigt werden. Ihre gesetzliche Regelung mird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 42.

Anwartschaften auf eine Beamtenlaufbahn.

Das Reich gewährleistet den Angestellten und Arbeitern der Länder die erworbenen Anwartschaften auf eine Beamtenlaufbahn nach Maßgabe des § 33.

§ 43.

Auslegung des Vertrags.

Die beteiligten Regierungen können zur Auslegung und Ergänzung dieses Vertrags Fragen, die sich bei seiner Ausführung ergeben sollten, durch weitere Vereinbarungen regeln. Soweit eine Einigung nicht erfolgt, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Berlin, den 31. März 1920.

Die Reichsregierung

Müller Dr Bell

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Berlin, den 3. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung

Braun Oeser Lüdemann

Dresden, den 12. April 1920.

Die Sächsische Staatsregierung

Dr. Gradnauer

Karlsruhe, den 22. April 1920.

Die Badische Staatsregierung

Geiß Köhler

Schwerin i. M., den 27. April 1920.

Die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsregierung

Dr. Wendorff J. Asch

München, den 19. April 1920.

Die Bayerische Staatsregierung

Dr. v. Kahr H. v. Frauendorfer

J. V.: Dr. v. Deybeck

Stuttgart, den 21. April 1920.

Die Württembergische Staatsregierung

Blos Liesching Hitzler

Darmstadt, den 24. April 1920.

Die Hessische Staatsregierung

Ulrich Henrich

Oldenburg, den 29. April 1920.

Die Oldenburgische Staatsregierung

Tantzen Meyer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schlußprotokoll.

Die Reichsregierung und die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg vereinbaren zu dem Staatsvertrag über den Übergang ihrer Staatseisenbahnen auf das Reich noch nachstehendes:

Zu § 1.

Das Reich wird die Bodenseedampfschiffahrt unter den gleichen Gesichtspunkten wie die Eisenbahnen einheitlich betreiben. Falls es die Verwaltung der Bodenseedampfschiffahrt an einer Stelle vereinigt, wird es vor der Bestimmung des Sitzes dieser Stelle den beteiligten Regierungen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Zu § 2.

Das Reich wird die Durchführung von Starkstromleitungen für die allgemeine Elektrizitätswirtschaft der Länder durch das Bahngelände gestatten, soweit die Betriebsinteressen der Eisenbahnen es zulassen. Andere Gebühren als Anerkennungsgebühren sollen dafür nicht erhoben werden.

Zu § 6.

Das Reich wird die bisherigen Bankverbindungen der Eisenbahnstellen in den Ländern bis auf weiteres aufrechterhalten.

Zu § 17.

Die in Einrichtung begriffenen Kraftwagenlinien, soweit sie an die Reichseisenbahnverwaltung übergehen, sind den begonnenen Bauten gleichzuachten.

Zu § 18.

Das Reich wird bei der Auswahl der Nebenbahnlinien im Rahmen der allgemeinen Nebenbahnpolitik auf die bisherigen Absichten der Länder möglichst Rücksicht nehmen. Diese Bestimmungen gelten auch für Kraftwagenlinien.

Zu § 22.

1. Das Reich wird den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften der Länder in dem bisherigen Umfang Freifahrt gewähren.

2. Bei der Zusammensetzung des Reichseisenbahnbeirats und der örtlichen Beiräte sind die wirtschaftlichen Körperschaften und die Vertretungen der Erzeuger- und Verbraucherkreise der Länder nach ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Landes zu berücksichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Den Landesregierungen steht das Recht zu, Vertreter zu Teilnahme an den Verhandlungen dieser Beiräte abzuordnen.

Zu § 24.

a. Grundsätze für die Zeit nach der Neugestaltung des Eisenbahnwesens:

1. Es besteht Einverständnis darüber, daß dem Gesichtspunkt der einheitlichen Verkehrsanstalt dadurch Rechnung getragen werden muß, daß die dem Reichsverkehrsminister unmittelbar unterstellten Behörden in ihrer Zuständigkeit einander gleichgestellt sind.
2. Die Zuständigkeit des Reichsverkehrsministers erstreckt sich auf folgende Angelegenheiten: Aufsicht, oberste Leitung, Festsetzung des Haushalts, Verteilung der Haushaltsmittel, Regelung der allgemeinen Verkehrspolitik, Festsetzung allgemeiner Dienstvorschriften, Erlaß einheitlicher Vorschriften für Rechts- und Dienstverhältnisse des Personals, für das Kassen- und Rechnungswesen und für die einzelnen Dienstzweige des Betriebs, Verkehrs und Baues, Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und der Nationalversammlung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht dem Reichsverkehrsminister ein durchgreifendes Anordnungsrecht zu.
3. In jedem Lande wird sich dauernd der Sitz mindestens einer höheren Reichseisenbahnbehörde für die Verwaltung eines Eisenbahnbezirkes befinden. Die nach Übernahme der Staatseisenbahnen durch das Reich beabsichtigte Neuordnung der Reichseisenbahnverwaltung (Verwaltungsordnung) ist nach verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Sie unterliegt ebenso wie spätere wichtige Änderungen grundsätzlicher Art der Genehmigung des Reichsrats.
4. Bei ihrer Zustimmung zu den organisatorischen Bestimmungen des Übernahmevertrags setzt die Bayerische Regierung das Einverständnis des Reichs zu folgendem voraus:

   Auch die Neugestaltung des Eisenbahnwesens darf nur im Sinne einer vollwirksamen Dezentralisation der Reichsverwaltung nach verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen, was auch im § 24 des Vertrags allgemein ausgesprochen ist. Diesem Grundsatz wird für Bayern nur Rechnung getragen werden können, wenn der Sitz der Bayerischen Landesregierung als Hauptstadt einer größeren politischen Gemeinschaft und Mittelpunkt eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets auch ferner der Sitz einer im wesentlichen das bayerische Wirtschaftsgebiet zusammenfassenden Reichseisenbahnbehörde bleibt, deren Zuständigkeiten nach dem Grundsatz einer vollwirksamen Dezentralisation zu bemessen sind. Die Bayerische Regierung geht daher davon aus, daß eine hiervon wesentlich abweichende spätere Bezirkseinteilung oder eine Verlegung des Sitzes dieser Behörde von München von ihrer Zustimmung abhängig ist.
5. Die vorstehende Erklärung Bayerns gibt den übrigen Ländern Anlaß, ihrerseits folgendes zu erklären:

   Sie gehen davon aus, daß, wenn zwischen die in Ziffer 3 erwähnte höher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eisenbahnbehörde und das Reichsverkehrsministerium eine neue Behörde eingeschoben werden soll, die Zustimmung der beteiligten Länder einzuholen ist.

b. Grundsätze für die Übergangszeit:

6. Für die Zuständigkeitsregelung und Behördengliederung der Reichseisenbahnverwaltung bis zur Neugestaltung des Eisenbahnwesens (vergleiche Ziffer 3) vereinbaren die Vertragschließenden folgendes:

I. Die Vereinbarungen gemäß Ziffer 1 und 2 zu § 24 des Schlußprotokolls finden Anwendung.

II. Mit dem 1. April 1920 übernimmt das Reichsverkehrsministerium die oberste Leitung der Reichseisenbahnen und die Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und der Nationalversammlung. Ihm steht hierzu ein durchgreifendes Anordnungsrecht zu.

III. Das Reichsverkehrsministerium übernimmt die übrigen Aufgaben (vergleiche Ziffer 2) nach und nach für alle Länder gleichmäßig bis zum 1. April 1921. Eine notwendig werdende Verlängerung dieser Frist bestimmt der Reichsverkehrsminister.

IV. Die vom Reichsverkehrsministerium hiernach zu übernehmenden Geschäfte werden bis zur tatsächlichen Überleitung von folgenden Stellen weiter behandelt:

a. für den Bereich der bisherigen vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen von den Eisenbahnabteilungen des Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Preußen-Hessen". Die Eisenbahnabteilung des Hessischen Finanzministeriums wird im Rahmen ihrer Befugnisse aus dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes (vom 23. Juni 1896) an den Geschäften der Zweigstelle beteiligt werden,

b. für den Bereich der bayerischen Staatseisenbahnen von den für Eisenbahnangelegenheiten zuständigen Teilen des Bayerischen Verkehrsministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Bayern",

c. für den Bereich der sächsischen Staatseisenbahnen von der Eisenbahnabteilung des Sächsischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Sachsen",

d. für den Bezirk der württembergischen Staatseisenbahnen von der Verkehrsabteilung des Württembergischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Württemberg",

e. für den Bezirk der badischen Staatseisenbahnen von der Eisenbahnabteilung des Badischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Baden",

f. für die Bezirke der mecklenburgischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

erfolgt die einstweilige Weiterbehandlung der Angelegenheiten durch die Generaldirektion in Schwerin und die Eisenbahndirektion in Oldenburg ohne weitere Bezeichnung. Die Bearbeitung von Eisenbahnangelegenheiten durch die Zentralbehörden dieser Länder fällt vom 1. April 1920 an weg.

V. Nach der Beendigung der Bildung des Reichsverkehrsministeriums führen die Zweigstelle Preußen-Hessen und die Zweigstelle Bayern (IV a, b) unter einer noch zu vereinbarenden Bezeichnung diejenigen Geschäfte bis zum Inkrafttreten einer Neuorganisation weiter, die nicht auf das Reichsverkehrsministerium übergegangen sind. In Sachsen, Württemberg und Baden (IV c, d, e) sind sie zu diesem Zeitpunkt auf die Generaldirektionen zu übertragen, soweit dies nicht bereits vorher geschehen sein sollte.

c. Für Übergangszeit und Dauerzustand:

7. Soweit die Länder zur Vermittlung eines unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Reichsverkehrsministerium und ihren Regierungen einen Bevollmächtigten bei den Gesandtschaften oder sonstigen Vertretungen der Länder oder bei sonstigen Organen am Sitze der Zentralverwaltungen bestellen, wird das Reichsverkehrsministerium sich diesem zur ständigen Auskunftserteilung zur Verfügung halten.

8. Auf Antrag einer Landesregierung wird das Reich den Reichseisenbahnbehörden oder einzelnen Beamten Geschäfte der Landesverwaltung auf dem Gebiete des Verkehrswesens übertragen. Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Anweisungen der obersten Landesbehörden maßgebend.

Zu § 27.

1. Die Länder werden die Stellen bezeichnen, die mit der Abwicklung der bisherigen Verwaltung beauftragt werden. Die Behörden der Reichseisenbahnverwaltung werden dem Ersuchen dieser Abwicklungsstellen entsprechen.

2. Die obersten Rechnungsbehörden behalten ihre Befugnisse gegenüber den Stellen und dem Personal der Reichseisenbahnverwaltung hinsichtlich der für die Zeit bis zum 31. März 1920 aufgestellten Rechnungen.

Zu § 36.

1. Für die Beamten des höheren Dienstes ist eine für die gesamte Reichseisenbahnverwaltung geltende Anstellungs- und Beförderungsliste aufzustellen. Bei den übrigen Beamten werden Listen für engere Bezirke festgestellt.

2. Die Einreihung der Landesbeamten in die Besoldungsgruppen der neuen Reichsbesoldungsordnung wird das Reich mit den Ländern im einzelnen vereinbaren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 37.

1. Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reiche und den Ländern über die Frage, ob bei Stellenbesetzungen der landsmannschaftliche Charakter des Beamtenkörpers im Sinne des Artikel 16 der Reichsverfassung gewahrt wird, so entscheidet auf Antrag der Länder der Reichsrat.

2. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß Artikel 16 Satz 1 der Reichsverfassung auf alle Beamten Anwendung finden soll. Demgemäß ist der landsmannschaftliche Charakter auch in den einzelnen Gruppen der Beamten zu wahren. Die Mitglieder der Direktionen müssen in der Regel Landesangehörige sein. Ihr Vorstand soll ein Landesangehöriger sein. Die Vorstände der höheren Reichseisenbahnbehörden sollen im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt werden.

Berlin, den 31. März 1920.

Die Reichsregierung
Müller Dr. Bell

Berlin, den 3. April 1920.
Die Preußische Staatsregierung
Braun Oeser Lüdemann

Dresden, den 12. April 1920.
Die Sächsische Staatsregierung
Dr. Gradnauer

Karlsruhe, den 22. April 1920.
Die Badische Staatsregierung
Geiß Köhler

Schwerin i. M., den 27. April 1920.
Die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsregierung
Dr. Wendorff J. Asch

München, den 19. April 1920.
Die Bayerische Staatsregierung
Dr. v. Kahr H. v. Frauendorfer
J. V.: Dr. von Deybeck

Stuttgart, den 21. April 1920.
Die Württembergische Staatsregierung
Blos Liesching Hitzler

Darmstadt, den 24. April 1920.
Die Hessische Staatsregierung
Ulrich Henrich

Oldenburg, den 29. April 1920.
Die Oldenburgische Staatsregierung
Tantzen Meyer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage

zu § 3 des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich.

Grundsätze
für die Berechnung des Anlagekapitals und des Ertragswerts.

Anlagekapital.

Bei der Berechnung des Anlagekapitals auf den 31. März 1920 ist von den Angaben der Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands in der Tabelle 20 Spalte 64 und Tabelle 31 Spalte 26 — dem statistischen Anlagekapital — auszugehen.

Soweit darin nicht schon enthalten, sind dem statistischen Anlagekapital zuzurechnen:

1. die Anlagekosten der Nebenanlagen und Nebenbetriebe, die mit den Eisenbahnen auf das Reich übergehen;
2. 5 vom Hundert des seit Beginn des Rechnungsjahrs 1881 bestrittenen eigenen Bauaufwandes der Länder aus Bau- und außerordentlichen Fonds als Bauzinsen;
3. die den Ländern bei Begebung von Eisenbahnanleihen erwachsenen Kursverluste, abzüglich der Kursgewinne;
4. staatsseitige Bauaufwendungen für Eisenbahnanlagen, die nicht auf Fonds der Eisenbahnverwaltung verrechnet worden sind;
5. die Wertbeträge der der Staatseisenbahnverwaltung von anderen Staatsverwaltungszweigen oder von anderer Seite unentgeltlich überlassenen Grundstücke, berechnet für den Zeitpunkt der Übergabe an die Staatseisenbahnverwaltung;
6. die in der Reichsstatistik vom Anlagekapital abgesetzten Aufwendungen aus Beiträgen Dritter mit Ausnahme der aus Reichsfonds und der seit Beginn des Rechnungsjahrs 1880 zu später verstaatlichten Bahnen geleisteten Zuschüsse;
7. die seit Beginn des Rechnungsjahrs 1880 gemachten Aufwendungen aus Betriebseinnahmen für:
   a. erhebliche Ergänzungen der Bahnanlagen in Einzelbeträgen von mehr als 20 000 Mark;
   b. Verstärkung des Oberbaues durch schwere Schienen und Schwellen sowie Verbesserung der Bettung;
   c. sonstige Verbesserungen des Oberbaues durch Vermehrung der Schwellenzahl, Verwendung von schweren Laschen, Anbringung von Stemmlaschen usw.;

d. kleinere Ergänzungen der Bahnanlagen im Einzelbetrage von mehr als 2000 Mark bis 20000 Mark;

e. Verbesserung und Verstärkung der Fahrzeuge;

f. Vermehrung und Verbesserung der mechanischen und maschinellen Anlagen;

g. Vermehrung und Verbesserung der Ausstattungsgegenstände;

h. Ergänzung des Fuhrparkes durch Neubeschaffung oder Umbau von Fahrzeugen über den Ersatz ausgemusterter Fahrzeuge hinaus.

Der Berechnung der Aufwendungen nach Ziffer 7c bis g ist das Verhältnis zwischen den wirklichen Aufwendungen der Rechnungsjahre 1908 bis 1913 und den Verkehrseinnahmen dieser Rechnungsjahre in der Weise zugrunde zu legen, daß die Verkehrseinnahmen der Rechnungsjahre 1880 bis 1919 (für Mecklenburg-Schwerin, dessen Privatbahnen 1890 verstaatlicht sind, der Rechnungsjahre 1890 bis 1919) mit der errechneten Verhältniszahl vervielfältigt werden.

Die Verhältniszahlen betragen für 100 Mark Verkehrseinnahmen:

für Preußen und für Hessen	1,674,
„ Bayern	2,275,
„ Sachsen	1,808,
„ Württemberg	2,802,
„ Baden	2,058,
„ Mecklenburg-Schwerin	2,216,
„ Oldenburg	2,136.

Als Aufwendung für Ergänzung des Fuhrparkes durch Neubeschaffung oder Umbau von Fahrzeugen über den Ersatz ausgemusterter Fahrzeuge hinaus gilt der Betrag, um den die fortgeschriebenen Beschaffungskosten der am 31. März 1920 vorhandenen Fahrzeuge die aus Bau- und außerordentlichen Fonds bestrittenen Beschaffungskosten übersteigen.

Soweit bisher, wie z. B. beim Baue neuer Bahnen, die Zuschreibung der gesamten Bauaufwendungen zum Anlagekapital erst nach Fertigstellung der gesamten Bauausführung zu erfolgen hatte, werden abweichend hiervon die bis zum 31. März 1920 entstandenen Aufwendungen für eine Teilausführung bereits zum 31. März 1920 dem Anlagekapitale hinzugerechnet.

Die für die preußisch-hessische Gemeinschaft berechneten Aufwendungen nach Ziffer 7 werden zwischen Preußen und Hessen in der Weise geteilt, daß Hessen das Mittel zwischen den nach der Eigentumslänge der beiderseitigen Netze am 31. März 1920 und dem nach der Teilungsziffer der Artikel 8 bis 11 des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hessen vom 23. Juni 1896 berechneten Anteil erhält. Bei der Feststellung der Eigentumslänge werden dem preußischen Netze die nach dem Friedensvertrag abgetretenen Strecken hinzugerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ertragswert.

Der Ertragswert ist in der Weise zu berechnen, daß aus dem nach vorstehendem ermittelten Anlagekapital unter Zugrundelegung eines Hundertsatzes von:

für Preußen und für Hessen	$6,^{16}$,
„ Bayern	$5,^{27}$,
„ Sachsen	$4,^{77}$,
„ Württemberg	$3,^{76}$,
„ Baden	$4,^{51}$,
„ Mecklenburg-Schwerin	$3,^{02}$,
„ Oldenburg	$5,^{78}$,

für jedes Land ein Durchschnittsbetrag berechnet und dieser mit 25 vervielfältigt wird.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 39

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 9. Juni 1920.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe für 1920; des Justizministeriums: die Anlegung von Mündelgeld; des Arbeitsministeriums: den Einzug der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsbeiträge.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 2. Juni 1920.)

Die Arzneitaxe für 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 3. Juni 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach dem vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen „Nachtrag zur fünften Ausgabe der Arzneitaxe 1920" zu richten, der in amtlicher Ausgabe im Buchhandel erschienen ist.

Karlsruhe, den 2. Juni 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.:
Rein.

Hofmann.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Mai 1920.)

Die Anlegung von Mündelgeld.

Die von dem Giroverband badischer Gemeindesparkassen auf Grund der Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1920 Nr. 40685 zur Hingabe von Darlehen an badische Gemeinden und Kreise ausgegebenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Badische Kommunalanleihe) fallen unter § 1 Ziffer 1 der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 15. April 1899, die Anlegung von Mündelgeld betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 116) und sind darum nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 33 Absatz 4 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Karlsruhe, den 31. Mai 1920.

Justizministerium.
Der Ministerialdirektor:
Bernauer.

Krauth.

Verordnung.

(Vom 31. Mai 1920.)

Den Einzug der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsbeiträge.

§ 58 Absatz 2 Ziffer 1 der Verordnung vom 31. Dezember 1912, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 479), erhält mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen folgende Fassung:

„Bei der Berechnung sich ergebende Beträge, die nicht durch 5 teilbar sind, werden auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet".

Karlsruhe, den 31. Mai 1920.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor:
Fuchs.

Kern.

Berichtigung.

In der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1920, der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 34 Seite 231 ff.) muß es in der ersten Zeile der Seite 232 heißen: soweit **„mehrere"** Bestimmungen usw. statt: soweit „nähere" Bestimmungen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 40

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 11. Juni 1920.

Inhalt.

Gesetz: über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz).

Gesetz

über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz).

(Vom 21. Mai 1920.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 21. Mai 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zusammensetzung des Diensteinkommens.

(1.) Das Diensteinkommen der Staatsbeamten besteht unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvoranschlags aus

a. dem Grundgehalt (Abschnitt I),

b. dem Ortszuschlag (Abschnitt II).

(2.) Neben diesem Diensteinkommen erhalten die Beamten

a. Kinderzuschläge (Abschnitt III),

b. Teuerungszuschläge (Abschnitt IV).

(3.) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das in Absatz 1 bezeichnete Diensteinkommen zu Grunde gelegt.

I. Grundgehalt.

§ 2.

Besoldungsordnung.

(1.) Den planmäßigen Staatsbeamten wird das Grundgehalt nach der beiliegenden Besoldungsordnung gewährt.

Anlage 1.

(2.) Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatsvoranschlag erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch Einrichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen erforderlich werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Dienstaltersstufen.

(1.) Die Grundgehälter der planmäßigen Beamten werden, soweit nicht Einzelgehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

(2.) Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 4.

Besoldungsdienstalter im allgemeinen.

(1.) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird.

(2.) Die außerplanmäßige Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre, bei den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen Schreibgehilfinnen acht Jahre nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen.

(3.) Beginn und Begriff der außerplanmäßigen Dienstzeit im Sinne des Absatzes 2 wird für die einzelnen Beamtengruppen allgemein durch Beschluß des Staatsministeriums, oder für einzelne Beamte durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

§ 5.

Besoldungsdienstalter der Militäranwärter.

(1.) Den Militäranwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

a. neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b. über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(2.) Militäranwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Besoldungsgruppe die Militär- oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Besoldungsgruppe führt.

(3.) Die Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter wird neben der außerplanmäßigen Dienstzeit angerechnet.

(4.) Die vor dem vollendeten 17. Lebenjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit wird nicht berücksichtigt, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 6

Ausnahmsweise Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter.

Ob und wieweit zum Ausgleich von Härten die außerplanmäßige Dienstzeit in einem anderen Zweige des staatlichen Dienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder, eine außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung, auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Reichs- oder Landesbeamten verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird; darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden.

§ 7.

Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe.

(1.) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltssatz. Er verbleibt in ihm die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltssatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Gruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltssatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Gruppe aufgestiegen sein würde.

(2.) Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

(3.) Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt. Dem Beamten kann dabei der bisherige höhere Gehaltssatz weiter gewährt werden.

(4.) Bei der Übernahme von Soldaten der Wehrmacht in den Zivildienst wird das Besoldungsdienstalter nach § 4 bis 6 festgesetzt. § 7 Abs. 1 bis 3 gilt nicht.

§ 8.

Mitteilung an die Beamten über das Besoldungsdienstalter; Rechtsanspruch auf Dienstalterszulagen.

(1.) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2.) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

(3.) Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(4.) Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 9.

Außerplanmäßige Beamte.

(1.) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienst Grundvergütungen nach der beiliegenden Vergütungsordnung.

Anlage 2.

(2.) Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 10.

Sondervergütungen.

(1.) Laufende Bezüge dürfen den Beamten aus dem Hauptamt nur gewährt werden, wenn sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Im übrigen dürfen Zulagen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden, als der Staatsvoranschlag dies bestimmt oder besondere Mittel dafür zur Verfügung stellt. Unter der gleichen Voraussetzung können in Ausnahmefällen Vergütungen für staatliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

(3.) Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen können den Beamten nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Genehmigung im Staatsvoranschlag bewilligt werden.

II. Ortszuschlag.

§ 11.

Ortszuschlag.

(1.) Die planmäßigen Beamten erhalten einen Ortszuschlag nach dem als Anlage 3 beigefügten Tarife.

Anlage 3.

(2.) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste vom Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters an 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(3.) Der Ortszuschlag wird nach dem Ortssatze des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

(4.) Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts oder der Vergütung der bisherigen Dienststelle aufhört.

(5.) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Absatz 4 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 12.

Ortsklassenverzeichnis.

(1.) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jedesmal maßgebend ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2.) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

§ 13.

Dienstwohnung.

(1.) Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten, falls das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe siebentausend Mark nicht überschreitet, mit 30 vom Hundert, falls es siebentausend Mark, aber nicht elftausend überschreitet, mit 40 vom Hundert, im übrigen mit 50 vom Hundert des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe in seiner Ortsklasse mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 16) auf den ihm zustehenden Ortszuschlag angerechnet. Bei außerplanmäßigen Beamten wird der Anrechnung der höchste Ortszuschlag der Besoldungsgruppe zu Grunde gelegt, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Wird nach § 11 Absatz 2 der Ortszuschlag nur mit 80 vom Hundert gewährt, so wird der für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag nach dem gekürzten Ortszuschlag bemessen.

(2.) Erscheint die Regelung nach Absatz 1 im Einzelfall unbillig, so kann der anzurechnende Betrag auf Antrag des Beamten von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium anderweit festgesetzt werden.

§ 14.

Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag.

(1.) Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Durchschnittssatz des vollen Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen zu Grunde gelegt, auch falls der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

(2.) Abgesehen von der Zuruhesetzung gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Kinderzuschläge.

§ 15.

Kinderzuschläge.

(1.) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 40 Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 50 Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 60 Mark.

(2.) Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht eigenes einkommensteuerpflichtiges Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 16), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensteil übersteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(3.) Unterhaltsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. uneheliche Kinder, soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet.

(4.) Ein Beamter, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist.

(5.) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Wegfall des Diensteinkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sich das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat.

IV. Teuerungszuschläge.

§ 16.

Teuerungszuschläge.

(1.) Zur Anpassung des Grundgehalts, des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Teurungszuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Teuerungszuschlags werden durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

(2.) Der Absatz 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

V. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

§ 17.

Gerichtsvollzieher.

(1.) Anstelle des Grundgehalts und Ortszuschlags erhalten die planmäßigen Gerichtsvollzieher Geschäftsgebühren und Auslagenersatz nach den reichs- und landesrechtlichen Vorschriften. Ihre Bezüge an Kinder- und Teurungszuschlägen bleiben unberührt.

(2.) Überschreitet das Reinerträgnis eines planmäßigen Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren in einem Rechnungsjahr den Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse, so kann ihm das Justizministerium zur Auflage machen, einen Teil des Überschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern.

(3.) Bleibt das Reinerträgnis eines planmäßigen Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren in einem Rechnungsjahr ohne sein Verschulden hinter dem Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse zurück, so wird ihm in Höhe des Ausfalls eine Schadloshaltung aus der Staatskasse gewährt. Auf die Schadloshaltung können Vorschüsse bewilligt werden.

(4.) Das Reinerträgnis an Geschäftsgebühren wird vom Justizministerium nach Abzug eines angemessenen Betrags für unvergütete Dienstlasten festgesetzt.

(5.) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf außerplanmäßige Gerichtsvollzieher sinngemäß Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 18.

Inwieweit Notare neben den Dienstbezügen auf Grund dieses Gesetzes noch wandelbare Bezüge erhalten, richtet sich nach den geltenden besonderen Bestimmungen. Notare.

§ 19.

(1.) Die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der sie angehören, mit zwei Dritteln, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl (wirkliches Grundgehalt); das übrige Drittel beziehen sie in Gestalt wandelbarer Bezüge. In den Einkommensanschlag wird das Grundgehalt mit dem vollen Betrag und der Ortszuschlag mit dem geordneten ruhegehaltsfähigen Betrag aufgenommen. Bezirksärzte und Bezirkstierärzte.

(2.) Wenn der Reinertrag der wandelbaren Bezüge (Absatz 1) den Einkommensanschlag im ganzen (volles Grundgehalt zuzüglich ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag) um mehr als ein Viertel übersteigt, so kann der Mehrbetrag bis zur Hälfte auf das wirkliche Grundgehalt aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber das wirkliche Grundgehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte verringert werden.

(3.) Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen (Absatz 1) kann gewährt werden, wenn der Reinertrag dieser Bezüge ohne Verschulden des Beamten hinter dem nach Absatz 1 hierfür angenommenen Drittel des vollen Gehalts zurückbleibt. Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil jenes Drittels nicht überschritten werden.

(4.) Für die Bemessung des Orts- und des Teuerungszuschlags ist der wirkliche Gehaltsbezug (Absatz 1 Satz 1) maßgebend.

(5.) Wird ein Bezirksarzt oder Bezirkstierarzt auf eine Amtsstelle versetzt, auf der ihm keine wandelbaren Bezüge zukommen, so erfolgt die Festsetzung seiner Dienstbezüge nach den allgemeinen Vorschriften in derselben Weise, wie wenn ihm auf der bisherigen Amtsstelle die vollen Bezüge zugestanden hätten.

§ 20.

(1.) Das Gehalt der Hochschulprofessoren und der Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst wird durch das Staatsministerium festgesetzt. Hochschulprofessoren und Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst.

(2.) Als Bestandteile des Einkommensanschlags gelten das bewilligte wirkliche Grundgehalt, soweit es das Höchstgehalt der Besoldungsgruppe, der der Beamte angehört, nicht übersteigt, sowie der entsprechende ruhegehaltsfähige Betrag des Ortszuschlags.

(3.) Der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag sind nach dem Grundgehalt zu berechnen, das der Beamte wirklich bezieht, höchstens aber nach dem Höchstgehalt der Gruppe, der der Beamte angehört.

§ 21.

Oberlehrer an den Volksschulen der Städteordnungsstädte und Rektoren an Volksschulen mit mehr als zehn Lehrern sowie hauptamtlich angestellte Hauptlehrer an Fortbildungsschulen Oberlehrer, Rektoren usw.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und an Hilfsschulen erhalten eine nichtruhegehaltsfähige Dienstzulage; ihre Höhe wird durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

§ 22.

Mittelbare Staatsbeamte.

Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Diensteinkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatskasse in irgend einer Weise beiträgt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den in der Besoldungsordnung aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

VI. Gemeinsame Vorschriften.

§ 23.

Sonderregelung der Dienstbezüge.

(1.) Beamten, die gleichzeitig mehr als eine in der Besoldungsordnung vorgesehene Stelle bekleiden, werden das Diensteinkommen, die Kinder- und die Teuerungszuschläge nur der Stelle gewährt, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

(2.) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge.

(3.) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte. Die Zuschläge für gemeinsame Kinder werden ihnen nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(4.) Bezieht ein Beamter ein Grundgehalt aus Landesmitteln und zugleich aus Reichsmitteln, so erhält er von den Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen aus Landesmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Landesmitteln gezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach dem höchsten Grundgehalt.

§ 24.

Anrechnung von Nebenbezügen.

(1.) Mit einem Amt verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Unterkunft und Verpflegung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

(2.) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an Angehörige der Sicherheitspolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Diensteinkommen wird durch den Staatsvoranschlag geregelt.

§ 25.

Zahlung der Dienstbezüge.

(1.) Das Diensteinkommen sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge werden an außerplanmäßige Beamte monatlich im voraus, im übrigen bei Überweisung auf eine laufende Rechnung vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus gezahlt.

(2.) Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 26.

Eingruppierung der Beamten.

(1.) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten werden auf diesen Zeitpunkt in die Gruppen und Gehaltssätze der Besoldungsordnung so eingereiht, wie wenn die Vorschriften dieses Gesetzes seit ihrer Aufnahme in den staatlichen Dienst auf sie Anwendung gefunden hätten.

(2.) Der Absatz 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

§ 27.

Ausgleichungszuschuß.

(1.) War das bisherige Diensteinkommen eines Beamten mit Einschluß der bisherigen Teuerungsbezüge am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2.) Der Ausgleichung nach Absatz 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Satz des Teuerungszuschlags zugrunde gelegt.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Dieses Gesetz, mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 Satz 1, tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend, das Nachtragsgesetz hierzu vom 26. Februar 1920, sowie das Wohnungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 außer Kraft.

§ 29.

Sonderbestimmung für außerplanmäßige Beamte.

(1.) § 4 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt erst mit dem 1. April 1925 in Kraft.

(2.) Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten außerplanmäßigen Dienstjahres an Vergütung entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

(3.) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen außerplanmäßigen Beamten ist von der Zeit, die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginne des außerplanmäßigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.

§ 30.

Änderung des Schulgesetzes.

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386, erleidet folgende Änderungen:

(1.) Die §§ 30 Absatz 2, 31 Absatz 2 und 3, 58 bis 64, 66, 74, 75, 76 Ziffer 2, 3 und 5 und 129 werden aufgehoben.

(2.) Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, für die einzelne Wochenstunde eine Vergütung von 130 ℳ, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird, und von 90 ℳ, wenn er während der Sommermonate ausgesetzt wird.

(3.) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der Vorschriften des § 58 Absatz 1 Buchstabe b und des § 64 Buchstaben a und c eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes an als Mietwohnung.

(4.) Bis zur Neuregelung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinde haben die Gemeinden die auf den Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes an die Hauptlehrer, Schulverwalter und Unterlehrer geleisteten Mietzinsentschädigungen und die Anschläge für die Nutzung freier Wohnungen (§ 58, 62, 64 und § 76 Ziffer 2 des Schulgesetzes) in der in § 62 Absatz 1 am Ende und 64 Buchstabe a Absatz 2 bezeichneten Höhe an die Staatskasse zu entrichten.

§ 31.

Änderung des Fortbildungsschulgesetzes.

Die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, werden aufgehoben.

§ 32.

Änderung der Dienstbezüge usw.

(1.) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Ruhe- und Versorgungsgehalte, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

(2.) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(3.) Der Absatz 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 33.

Nachprüfung des Gesetzes.

Dieses Gesetz ist spätestens bis 31. Dezember 1920 einer Nachprüfung zu unterziehen und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 34.

(1.) Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Es ist ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt. Soweit es sich um Änderungen des Schulgesetzes handelt, steht der Vollzug dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu. Vollzug.

(2.) Die zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwands erforderlichen Mittel sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 2. Juni 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1

Besoldungsordnung

A. Aufsteigende Jahresgehälter

Gruppe I

4000 — 4300 — 4600 — 4900 — 5200 — 5500 — 5700 — 5900 — 6000 ℳ

Wächter
Gartenaufseher
Sicherheitspolizeimänner
Schleusenwärter
Landstraßenwärter
Flußwärter

Gruppe II

4300 — 4700 — 5000 — 5300 — 5600 — 5800 6000 — 6200 — 6400 ℳ

Amtsgehilfen [1])
Pedelle [1])
Pförtner [1])
Heizer von Sammelheizungen und maschinellen Anlagen
Maschinenwärter
Werkaufseher
Streifenmeister der Sicherheitspolizei
Brückenwärter

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe III oder IV, wenn sie früher von einer jetzt zur Gruppe III oder IV gehörigen Stelle ohne Unterbrechung ihrer planmäßigen Dienstzeit auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

Gruppe III

4600 — 5000 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6500 — 6700 — 6900 ℳ

Hausmeister von größeren Dienstgebäuden [1])

Amtsgehilfen [1]) beim Landtag,
der Ministerien,
„ Zentralmittelstellen,
„ Staatsschuldenverwaltung,
„ Landeshauptkasse

Kanzleiassistentinnen
Aufseher [2])
Pfleger
Gärtner
Maschinisten [3])
Funkentelegraphisten
Drucker
Güteraufseher
Forstwarte
Fischereiaufseher
Gendarmen
Schutzmänner
Faßeichmeister
Rottenmeister der Sicherheitspolizei

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe IV, wenn sie früher von einer jetzt zu den Gruppen IV oder folgenden gehörigen Stelle ohne Unterbrechung ihrer planmäßigen Dienstzeit auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

[2]) Dazu gehören auch Aufseher bei Amtsgefängnissen mit amtsgerichtlichem Dienerdienst, ferner Bauaufseher, Aufseher bei Bibliotheken, Brunnenmeister, Bademeister, Trinkhallenverwalter, Küfermeister usw.

[3]) Hierher sollen auch Heizer mit handwerksmäßiger Ausbildung eingereiht werden, die große oder schwierigere Heizanlagen zu bedienen haben.

Gruppe IV

5 000 — 5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 500 — 6 800 — 7 100 — 7 300 — 7 500 ℳ

Hausmeister { des Landtagsgebäudes, der Ministerialgebäude

Operpedelle
Kanzleiassistenten
Kanzleiassistentinnen in der Verwendung als Stenotypistinnen oder in ähnlich gehobenen Stellen
Oberaufseher
Obere Wirtschaftsbeamte
Oberpfleger
Werkführer
Arbeitslehrer
Präparatoren
Laboranten
Mechaniker an höheren Lehranstalten
Maschinisten auf besonders verantwortungsvollen Posten
Magazinmeister
Forstschreiber
Kriminalschutzmänner

Gendarmeriewachtmeister
Polizeiwachtmeister
Wachtmeister (Gruppenführer) der Sicherheitspolizei
Stallmeister
Hafenmeister
Schiffsführer
Schiffsmaschinisten
Baggermeister

Gruppe V

5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 300 — 7 600 — 7 900 — 8 100 ℳ

Kanzleisekretäre der Zentralbehörden oder großen Bezirksbehörden
Finanzassistenten
Verwaltungsassistenten
Justizassistenten
Technische Assistenten, auch als Fachlehrer an Fachschulen
Bauassistenten
Vermessungsassistenten
Zeichenassistenten
Gefängnis- und Wirtschaftsassistenten
Gartenmeister
Badanstaltenverwalter
Gendarmerieoberwachtmeister
Polizeioberwachtmeister
Kriminalwachtmeister
Zugwachtmeister } der Sicherheitspolizei
Hauptwachtmeister } der Sicherheitspolizei
Oberhafenmeister

Gruppe VI

5 800 — 6 300 — 6 800 — 7 300 — 7 700 — 8 100 — 8 300 — 8 500 — 8 700 ℳ

Kanzleiinspektoren der großen Behörden
Finanzsekretäre
Verwaltungssekretäre
Justizsekretäre
Technische Sekretäre
Bausekretäre
Vermessungssekretäre
Zeichner

Gartenverwalter
Gutsverwalter
Eichmeister
Führer (Leutnante) der Sicherheitspolizei
Gendarmerieleutnante
Zahlmeister der Gendarmerie
Kriminaloberwachtmeister
Gerichtsvollzieher [1])
Kulturmeister
Straßenmeister
Brückenmeister
Dammeister
Kupfer- und Steinstecher

[1]) Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe VII

6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 100 — 8 500 — 8 900 — 9 100 — 9 300 ℳ

Kanzleiinspektoren { der Ministerien, „ Zentralmittelstellen
Oberrevisoren
Oberfinanzsekretäre
Oberverwaltungssekretäre
Oberjustizsekretäre
Oberbausekretäre
Obervermessungssekretäre der Zentralbehörden
Oberzeichner
Obereichmeister
Führer (Oberleutnante) der Sicherheitspolizei während der ersten vier Dienstjahre als solche
Gendarmerieoberleutnante
Oberzahlmeister der Gendarmerie
Polizeikommissare
Kriminalkommissare
Bibliothek sekretäre
Hauptlehrer
Handarbeitslehrerinnen } während der ersten zwölf Dienstjahre als solche
Haushaltungslehrerinnen
Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen
Bezirksbaukontrollöre
Gewerbekontrollöre

Gruppe VIII

6800 — 7400 — 8000 — 8600 — 9100 — 9600 — 9900 — 10200 ℳ

Oberverwaltungssekretäre beim Landtag
Oberrevisoren } in gehobenen Stellen
Obersekretäre, auch technische }
Oberrevisoren der Zentralmittelstellen
Obersekretär der Oberrechnungskammer
Kassiere der Bezirksbehörden oder der diesen gleichgestellten Kassen
Eichkontrollör
Führer (Oberleutnante) der Sicherheitspolizei mit mehr als vier Dienstjahren als solche
Hauptführer der Sicherheitspolizei während der ersten vier Dienstjahre als solche
Polizeiinspektoren
Kriminalkommissare in gehobenen Stellen
Obstbauinspektoren
Weinbauinspektoren
Hauptlehrer an Straf- und Erziehungsanstalten
Hauptlehrer } mit mehr als zwölf Dienstjahren als solche
Handarbeitslehrerinnen }
Haushaltungslehrerinnen }
Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen in gehobenen Stellen
Turnlehrer während der ersten zwölf Dienstjahre als solche
Handarbeitsinspektorin
Vorsteherinnen von Ausbildungsanstalten für Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen
Bezirksbaukontrollöre in gehobenen Stellen
Regierungsgeometer
Kartographen
Topographen

Gruppe IX

7600 — 8300 — 9000 — 9600 — 10200 — 10800 — 11100 — 11400 ℳ

Archivar beim Landtag
Stenographen beim Landtag [1])
Oberrevisoren der Oberrechnungskammer
Rechnungsinspektoren { der Landeskommissare,
des Oberlandesgerichts,
der größeren Landgerichte,
„ drei größten Staatsanwaltschaften,
„ fünf größten Amtsgerichte,
„ Murgwerkskasse

Büroinspektoren { der Zentralbehörden,
„ fünf größten Bezirksämter

Revisionsinspektoren der Zentralmittelstellen

Obersekretäre als stellvertretende Rechnungsinspektoren der Zentralmittelstellen

Ministerialsekretäre, auch technische [2])

Verwalter großer Fürsorgeerziehungsanstalten

Vorstände { von Anstalten, soweit nicht in den folgenden Gruppen angeführt,
„ Landesstiftungsverwaltungen,
der akademischen Studienstiftungsverwaltung in Freiburg,
„ Zweigstelle des Landesgewerbeamts

Kassier des Domänenamts Karlsruhe

Salinenkassiere

Hauptkassiere { der Staatsschuldenverwaltung,
„ Landeshauptkasse,
„ Gebäudeversicherungsanstalt

Hauptführer der Sicherheitspolizei mit mehr als vier Dienstjahren als solche

Polizeioberinspektoren

Kriminalinspektoren

Landesfischereiinspektoren

Landwirtschaftsinspektoren während der ersten zwölf Dienstjahre als solche

Kostenrevisoren

Landgerichtssekretäre [3])

Handelslehrer
Gewerbelehrer
Zeichenlehrer
Reallehrer
Musiklehrer
Taubstummenlehrer
Blindenlehrer
} während der ersten zwölf Dienstjahre als solche

Turnlehrer mit mehr als zwölf Dienstjahren als solche

Rektoren { großer Volksschulen,
als zweite Beamte der Volksschulrektorate in den Städteordnungsstädten

Schulinspektoren

Turninspektoren

Wissenschaftliche Hilfslehrer an Hochschulen

Obergeometer { bei Zentralbehörden
im Bezirksdienste

Obertopographen

---

1) Erhalten bei einem Besoldungsdienstalter bis zu 10 Jahren als solche die Sätze der Gruppe VIII.

2) Ein durch den Haushaltungsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist in Obersekretärstellen der Gruppe VII oder VIII umzuwandeln.

3) Künftig wegfallend.

Gruppe X

8400 — 9200 — 10000 — 10800 — 11300 — 11800 — 12300 — 12600 ℳ

Direktor beim Landtag
Revisionsinspektor der Oberrechnungskammer
Rechnungsinspektoren { der Zentralmittelstellen, „ Staatsschuldenverwaltung, „ Landeshauptkasse
Ministerialobersekretäre, auch technische
Verwalter großer Anstalten
Vorstände { der Zentralschulfondsverwaltung, „ Hochschulkassen
Apothekenverwalter an Staatsanstalten
Kasseninspektoren
Zuchtinspektoren
Verbandsinspektoren
Gewerbeinspektoren
Handelsschulinspektoren
Zeicheninspektoren
Musikinspektoren
Fortbildungsschulinspektoren
Gewerbeschulinspektoren
Vermessungsinspektoren
Regierungsbaumeister
Finanzamtmänner
Forstamtmänner
Amtmänner
Hilfsstaatsanwälte
Professoren
} als zweite Beamte oder als Hilfsarbeiter bei Zentralbehörden [1])
Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten [1])
Direktoren { wissenschaftlicher und technischer Anstalten, großer Fürsorgeerziehungsanstalten, der Blinden- u. Taubstummenanstalten
Regierungsräte
Finananzräte
Forsträte
Bauräte
Bergräte
Medizinalräte
Veterinärräte
Archivräte
Gewerberäte
} der Zentralbehörden [1])

Domänenräte
Bauräte } als Vorstände von Bezirksbehörden [1])
Bergräte
Anstaltsärzte [1])
Anstaltspfarrer [1])
Forstmeister [1])
Münzrat [1]) [2])
Oberamtmänner [1])
Distriktskommandanten (Majore oder Oberstleutnante) der Gendarmerie } während der ersten sechs
Kommandanten (Majore oder Oberstleutnante) der Sicherheitsabteilungen } Dienstjahre als solche
Oberstabsarzt der Sicherheitspolizei [1])
Bezirksärzte [1]) [3])
Bezirkstierärzte [1]) [3])
Landwirtschaftsinspektoren mit mehr als zwölf Dienstjahren als solche
Amtsrichter [1])
Oberamtsrichter [1])
Landgerichtsräte [1])
Staatsanwälte [1])
Notare [1])
Handelslehrer
Gewerbelehrer
Zeichenlehrer
Reallehrer } mit mehr als zwölf Dienstjahren als solche
Musiklehrer
Taubstummenlehrer
Blindenlehrer
Kreisschulräte [1])
Stadtschulräte [1])
Direktoren großer Fachschulen
Professoren an höheren Lehranstalten [1])
Außerordentliche Professoren an Hochschulen [4])
Bibliothekare [1])
Obergeometer an der Technischen Hochschule
Obergeometer des vermessungstechnischen Büros bei der Wasser- und Straßenbaudirektion in gehobenen Stellen
Verwalter bei der Landesstelle für Arbeitsvermittlung
Landesgeologe [1]).

---

[1]) Erhalten bei einem Besoldungsdienstalter bis zu 5 Jahren als Angehörige der Gruppe X die Sätze der Gruppe IX.

[2]) Der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber erhält die Bezüge der Gruppe XI.

[3]) Erhalten zwei Drittel der Sätze der Gruppe IX oder X, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.

[4]) Mit freier Gehaltsfestsetzung; vgl. § 20 des Besoldungsgesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gruppe XI

9700 — 10700 — 11700 — 12500 — 13300 — 13700 — 14100 — 14500 ℳ

Rechnungsdirektoren der Ministerien
Bürodirektor bei der Gesandtschaft in Berlin
Regierungsräte
Finanzräte
Forsträte
Bauräte
Bergräte
Medizinalräte
Veterinärräte
Archivräte
Gewerberäte
} der Zentralbehörden in gehobenen Stellen
Domänenräte
Bauräte
Bergräte
} als Vorstände von Bezirksbehörden in gehobenen Stellen
Forstmeister in gehobenen Stellen
Direktor der Landeshauptkasse
Amtmänner und Oberamtmänner in gehobenen Stellen
Polizeidirektoren
Distriktkommandanten (Majore oder Oberstleutnante) der Gendarmerie
Kommandanten (Majore oder Oberstleutnante) der Sicherheitspolizeiabteilungen
} mit mehr als sechs Dienstjahren als solche
Anstaltsärzte als stellvertretende Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten
Direktoren der Oberversicherungsämter
Direktor { der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, des tierhygienischen Instituts
Landwirtschaftsinspektoren als Vorstände der landwirtschaftlichen Schulen in Augustenberg, Hochburg und Freiburg
Stellvertretende Landgerichtsdirektoren
Amtsrichter
Oberamtsrichter
Landgerichtsräte
Staatsanwälte
} in gehobenen Stellen
Notare als Vorstände großer Notariate
Kreisschulräte
Stadtschulräte
} in gehobenen Stellen
Professoren an höheren Lehranstalten in gehobenen Stellen

Direktoren
- der sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten,
- „ Handelsschulen in Karlsruhe und Mannheim,
- „ Gewerbeschulen in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Pforzheim,
- „ Goldschmiedeschule in Pforzheim

Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt
Direktor der Landeswetterwarte

Gruppe XII

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 ℳ

Oberregierungsräte
Oberfinanzräte
Oberforsträte
Oberbauräte
Oberbergräte
Obermedizinalräte
} der Ministerien oder Zentralmittelstellen

Direktoren
- des Landesgewerbeamts,
- „ Statistischen Landesamts,
- „ Generallandesarchivs,
- der Landesbibliothek,
- „ Hochschulbibliotheken,
- des Landesmuseums,
- der Landeskunstsammlungen,
- „ Landessammlungen für Naturkunde,
- „ Landeskunstschule,
- „ Kunstgewerbeschule in Pforzheim,
- des Staatstechnikums,
- der Landessternwarte,
- des Gewerbeaufsichtsamts,
- der geologischen Landesanstalt

Oberamtmänner der sieben größten Bezirksämter
Korpskommandör (Oberst) der Gendarmerie
Kommandör (Oberst) der Sicherheitspolizei
Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten
Verwaltungsgerichtsräte
Amtsgerichtsdirektoren der fünf größten Amtsgerichte
Landgerichtsdirektoren, auch als Vorsitzende vollbeschäftigter Kammern für Handelssachen
Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten
Oberlandesgerichtsräte
Direktoren der Landesstrafanstalten

Direktoren der neunklassigen und der großen sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten sowie der Lehrerseminare

Kreisschulräte } in Karlsruhe und Mannheim
Stadtschulräte }

Ordentliche Professoren an Hochschulen [1])

Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst [1])

[1]) Mit freier Gehaltsfestsetzung; vgl. § 20 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XIII

13 200 — 15 600 — 18 000 — 19 000 — 20 000 ℳ

Ministerialräte [1])
Landforstmeister
Oberfinanzräte der Oberrechnungskammer
Direktor des Verwaltungshofs [2])
Landeskommissare
Oberverwaltungsgerichtsrat
Oberstaatsanwälte der Landgerichte Karlsruhe und Mannheim
Landgerichtspräsidenten
Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht
Vorsitzender Rat der Wasser- und Straßenbaudirektion

[1]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Referentenstellen bei den Ministerien ist in solche der Gruppe XI und XII umzuwandeln.

[2]) Der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber erhält das Einzelgehalt der Gruppe B I.

B. Einzeljahresgehälter

1. 22 000 ℳ

Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion [1])
Präsident der Staatsschuldenverwaltung
Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe und Mannheim
Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht

2. 25 000 ℳ

Ministerialdirektoren
Gesandter in Berlin
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs
Oberlandesgerichtspräsident
Präsident der Oberrechnungskammer

3. 35 000 ℳ
Minister

4. 40 000 ℳ
Staatspräsident

---

[1]) Der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber bei der Wasser- und Straßenbaudirektion erhält das Gehalt der Gruppe 2.

Schlußbemerkung

Die Beamten der Gendarmerie und Schutzmannschaft im Außendienst der Gruppen III bis VIII erhalten eine ruhegehaltsfähige Amtszulage von 400 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten

	Vergütungssätze vom Beginne des							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	außerplanmäßigen Dienstjahres an							
für Zivilanwärter	70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter	80	85	90	95	—	—	—	—
für die in § 4 Absatz 2 genannten Beamtinnen	60	65	70	75	80	85	90	95
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.							
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gruppe I — Zivilanwärter	2800	3200	3400	3600	3800	—	—	—
Gruppe I — Militäranwärter	3200	3400	3600	3800	—	—	—	—
Gruppe II — Zivilanwärter	3010	3440	3655	3870	4085	—	—	—
Gruppe II — Militäranwärter	3440	3655	3870	4085	—	—	—	—
Gruppe III — Zivilanwärter	3220	3680	3910	4140	4370	—	—	—
Gruppe III — Militäranwärter	3680	3910	4140	4370	—	—	—	—
Gruppe III — Beamtinnen in § 4 Absatz 2	2760	2990	3220	3450	3680	3910	4140	4370
Gruppe IV — Zivilanwärter	3500	4000	4250	4500	4750	—	—	—
Gruppe IV — Militäranwärter	4000	4250	4500	4750	—	—	—	—
Gruppe IV — Beamtinnen in § 4 Absatz 2	3000	3250	3500	3750	4000	4250	4500	4750
Gruppe V — Zivilanwärter	3780	4320	4590	4860	5130	—	—	—
Gruppe V — Militäranwärter	4320	4590	4860	5130	—	—	—	—
Gruppe VI — Zivilanwärter	4060	4640	4930	5220	5510	—	—	—
Gruppe VI — Militäranwärter	4640	4930	5220	5510	—	—	—	—
Gruppe VII — Zivilanwärter	4340	4960	5270	5580	5890	—	—	—
Gruppe VII — Militäranwärter	4960	5270	5580	5890	—	—	—	—
Gruppe VIII	4760	5440	5780	6120	6460	—	—	—
Gruppe IX	5320	6080	6460	6840	7220	—	—	—
Gruppe X*)	5880	6720	7140	7560	7980 7560*)	—	—	—

*) Diejenigen außerplanmäßigen Beamten, die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst in Gruppe X planmäßig angestellt werden und auf die nach dieser Anstellung Anmerkung 1 zu Anlage 1 Gruppe X anzuwenden ist, erhalten im fünften außerplanmäßigen Dienstjahre dieselben Bezüge wie im vierten.

Anlage 3

Ortszuschlag

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 4900 ℳ ℳ	über 4900 bis 5700 ℳ ℳ	über 5700 bis 7000 ℳ ℳ	über 7000 bis 8100 ℳ ℳ	über 8100 bis 10500 ℳ ℳ	über 10500 bis 12500 ℳ ℳ	über 12500 ℳ ℳ
A	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000
B	1600	2000	2400	2800	3200	3600	4000
C	1400	1700	2000	2300	2600	2900	3200
D	1200	1450	1700	1950	2200	2450	2700
E	1000	1200	1400	1600	1800	2000	2200
ruhegehaltsfähig	1440	1770	2100	2430	2760	3090	3420

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 41

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 11. Juni 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 941); des Ministeriums der Finanzen: die Hafenordnung für Konstanz; des Ministeriums des Innern: die Entschädigung der Bezirksratsmitglieder; des Justizministeriums: die Gebühren für die Grundbuchführung in der Übergangszeit; die Bezüge der Hilfsbeamten.

Verordnung.

(Vom 7. Juni 1920.)

Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 941).

Zum Vollzug des § 18 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden wird gemäß der Reichsausführungsverordnung folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Behörden, bei denen die durch innere Unruhen verursachten Schäden in Baden anzumelden sind, sind die Bezirksämter.

Karlsruhe, den 7. Juni 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Killian.

Verordnung.

(Vom 1. Juni 1920.)

Die Hafenordnung für Konstanz.

Im Einverständnis mit dem Arbeitsministerium wird die Hafenordnung für Konstanz vom 14. April 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65), wie folgt, geändert:

In § 14 ist in der ersten Zeile statt „zwei" zu setzen „fünf".

Karlsruhe, den 1. Juni 1920.

Ministerium der Finanzen.
Der Ministerialdirektor:
Sammet.

Maier.

7.

Verordnung.

(Vom 6. Juni 1920.)

Die Entschädigung der Bezirksratsmitglieder.

Die Verordnung vom 4. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 492) erhält mit sofortiger Wirkung als Absatz 5 folgenden Zusatz:

Neben dem Tagegeld erhalten Mitglieder des Bezirksrats, die als Folge ihrer Teilnahme an den Sitzungen oder sonstigen Verrichtungen nach Anordnung des Bezirksbeamten oder Beschluß des Bezirksrats einen Ausfall an Lohn oder Verdienst nachzuweisen vermögen, hierfür Ersatz bis zur Höhe von 30 ℳ für die einzelne Sitzung oder dienstliche Inanspruchnahme.

Karlsruhe, den 6. Juni 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Hofmann.

Verordnung.

(Vom 8. Juni 1920).

Die Gebühren für die Grundbuchführung in der Übergangszeit.

Artikel I.

In § 150 der Verordnung vom 4. Mai 1900, die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619) wird die Zahl 10 durch 15 und die Zahl 30 durch 50 ersetzt.

Artikel II.

Die nämlichen Teuerungszuschläge, wie sie für die Gemeindegebührenordnung vorgesehen sind — § 3 der Verordnung vom 15. Februar 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30) — werden zu folgenden Gebühren zugeschlagen:

a. zu den Einschreibungsgebühren gemäß § 148 ff. der Verordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619), ergänzt durch die Verordnung vom 22. Juni 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 437) und Artikel I dieser Verordnung,

b. zu den Umschreibungsgebühren gemäß der Verordnung vom 17. November 1900 (Seite 1061),

c. zu den Gebühren im Grundbuchbereinigungsverfahren gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 der Verordnung vom 24. Februar 1910, den Vollzug des Gesetzes vom 7. Februar 1910, die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 1920.

Justizministerium.
Trunk.

Krauth.

Verordnung.

(Vom 8. Juni 1920.)

Die Bezüge der Hilfsbeamten.

Auf Grund des § 30 Absatz 3 des Grundbuchausführungsgesetzes wird verordnet:

Artikel I.

Artikel II der Verordnung vom 15. Dezember 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 659) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 477) wird folgendermaßen abgeändert:

1. § 625: Absatz 2 und Absatz 3 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:
   2. Der Anteil des Hilfsbeamten beträgt mindestens 1 ℳ, höchstens 10 ℳ.
   3. Für die Beglaubigung von Unterschriften erhält der Hilfsbeamte neben den Pauschsätzen die Hälfte der jeweils für die Staatskasse zu erhebenden Beglaubigungsgebühr.
2. Hinter § 632 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 632 a.

Für die Wiedereröffnung eines geschlossenen Hefts erhält der Hilfsbeamte 20 Pfennig.

Artikel II.

Zu den durch die Verordnungen vom 15. Dezember 1908, — ergänzt durch die Verordnung vom 19. November 1909 und diese Verordnung —, festgesetzten Gebühren gemäß §§ 627, 629, 630, 631, 632, 632 a, 634 Grundbuchdienstweisung wird den Hilfsbeamten ein Teuerungszuschlag von 100 Prozent gewährt.

Artikel III.

Zu dem in Absatz 1 des § 636 Grundbuchdienstweisung festgesetzten Mindestbetrag des monatlichen Bezugs an Pauschsätzen wird ein Teuerungszuschlag von 50 Prozent, zu dem in Absatz 2 festgesetzten Höchstbetrag ein Teuerungszuschlag von 100 Prozent festgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit den Abänderungen des Kostengesetzes vom 24. September 1908 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 1920.

Justizministerium
Trunk.

Krauth.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 42

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 17. Juni 1920.

Inhalt.

Gesetze: über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts; über die Vermögens- und die Einkommensteuer; über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21; über die Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884; über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten; über die Abänderung des Handelskammergesetzes.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Gewerbeschulen; Kommunalverbände; des Ministeriums des Innern: der Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten; Höchstpreise für Pferdefleisch.

Berichtigung.

Gesetz

(Vom 27. Mai 1920.)

über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 27. Mai 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Über die für die Haushaltszeiträume 1914/15 und 1916/17 bewilligten Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, die bis zum Schlusse des Haushaltszeitraums 1918/19 noch nicht oder nur teilweise verwendet sind, kann die Regierung bis zur Erlassung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1920 in dem erforderlichen Umfange weiter verfügen.

Artikel 2.

Innerhalb des nach Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81, für die Forterhebung der direkten und indirekten Steuern maßgebenden Zeitraums kann über die im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1920 vorgesehenen Anforderungen sachlicher Art in den Hauptabteilungen für den Landtag, das Staatsministerium, das Ministerium des Auswärtigen, des Innern, der Justiz und das Arbeitsministerium mit den vom Landtag beschlossenen Änderungen schon jetzt verfügt werden mit Ausnahme der in der Hauptabteilung für das Arbeitsministerium unter Titel VI A. § 8 enthaltenen Anforderung, die im Landtag einstweilen zurückgestellt worden ist. Die gleiche Ermächtigung wird für die im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1920 enthaltenen, in der Anlage aufgeführten Anforderungen erteilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im übrigen können innerhalb des im Absatz 1 bezeichneten Zeitraums alle Ausgaben des ordentlichen Etats persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen fortbezahlt werden, wie sie im Staatsvoranschlag für 1918/19 nebst Nachträgen bewilligt worden sind.

Artikel 3.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Ministeriums der Finanzen im Wege von Staatsanlehen für Rechnung der Amortisationskasse aufzubringen:

a. die Mittel, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der allgemeinen Staatsverwaltung erforderlich werden und zwar bis zum Höchstbetrage von zweihundert Millionen Mark;

b. die Mittel, die der Vollzug des Voranschlags des Murgwerks für das Rechnungsjahr 1920 und die aufrechtzuerhaltenden Restbeträge an Krediten des außerordentlichen Etats des Murgwerks der früheren Jahre erfordern werden.

Artikel 4.

Hinsichtlich der Aufnahme von Staatsanlehen oder der Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln, ihrer Verzinsung und Einlösung und hinsichtlich ihres Höchstbetrages sowie der Leistung von Vorschüssen aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse gelten die in Artikel 8, 9 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1918, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69, enthaltenen Grundsätze.

Artikel 5.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. Juni 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß. **Killian.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage

Nachweisung

der Anforderungen für Arbeiten und Maßnahmen aus den nachstehenden Hauptabteilungen des Staatsvoranschlags für 1920, die jetzt schon in Angriff genommen oder weitergeführt werden können.

Titel	§	Ausgabe	Ordentlicher Etat ℳ	Außerordentlicher Etat ℳ
		Hauptabteilung IV. Finanzministerium.		
I		**Ministerium.**		
	1	1 Vortragender Rat, B. 3 b (für die Vertretung badischer Eisenbahninteressen nach dem Übergang der Eisenbahnen an das Reich).		
II		**Abteilungen für Domänen und Forsten.**		
		A. **Ordentlicher Etat.**		
	13	Grundstücke	773 000	—
	15	Liegenschaften mit besonderer Gewerbeeinrichtung:		
		b. Fernheizwerk, Elektrizitäts- und Wasserwerk der früheren Hofverwaltung Karlsruhe	340 000	—
		c. Bad- und Kurhaus zum Darmstädter Hof in Baden	84 000	—
	16	Schloß- und Schloßgartenverwaltung	407 000	—
	25	Holzabfuhrwege	1 160 000	—
	26	Waldkultur	600 000	—
	27	Zurichtung der Walderzeugnisse	14 400 000	—
	31	Grundstocksgebäude	732 000	—
	40	Kirchen und Pfarreien:		
		b. Bauaufwand	410 000	—
	42	Geweindewege, Kreis- und Landstraßen	390 000	—
		B. **Außerordentlicher Etat.**		
	1	Neubau eines Forstwartshauses in St. Leon		42 000
	2	Neubau eines Forstwartshauses in Reilingen		42 000
		mit der Ermächtigung, einen der beiden Neubauten in Angriff zu nehmen.		

Titel	§	Ausgabe	Ordentlicher Etat ℳ	Außerordentlicher Etat ℳ
III		**Abteilung für Salinen und Bergbau.**		
	9	Liegenschaften, Einrichtungen, Gerätschaften	395 130	—
	13	Liegenschaften, Einrichtungen, Gerätschaften	32 300	—
	16	Aufsuchung nutzbarer Mineralien	200 000	—
V		**Hochbauwesen.**		
		A. **Ordentlicher Etat.**		
	6	Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	165 000	—
		B. **Außerordentlicher Etat.**		
	1	Herrichtung und Umbau des ehemaligen Pfähler'schen Hauses in Offenburg		75 000
VI		**Steuerverwaltung.**		
		A. **Ordentlicher Etat.**		
	21	Aufwand wegen der Gebäude und sonstigen Liegenschaften	199 860	—
		B. **Außerordentlicher Etat.**		
	1	Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes mit Dienstwohnungen in Gottmadingen (Nachforderung)		170 000
	2	Erstellung eines Dienst- und Wohngebäudes für das Nebenzollamt Schlatt a. R.		170 000
		Hauptabteilung VII. Ministerium des Kultus und Unterrichts.		
II		**Kultus.**		
		A. **Ordentlicher Etat.**		
	1	Dotation des Erzbistums	215 924	—
		B. **Außerordentlicher Etat.**		
	1	Gewährung von Teuerungszulagen an die Geistlichen aller Bekenntnisse		1 555 800
III		**Unterrichtswesen.**		
		A. **Ordentlicher Etat.**		
		I. **Hochschulen.**		
		Universität Heidelberg.		
	1	a. Ordentliche Staatsdotation	1 645 000	—

Titel	§	Ausgabe	Ordentlicher Etat ℳ	Außerordentlicher Etat ℳ
(III)		Universität Freiburg.		
	3	a. Ordentliche Staatsdotation	1 556 000	—
		Technische Hochschule Karlsruhe.		
	5	a. Ordentliche Staatsdotation	768 000	—
	7	Zur Veranstaltung von Volkshochschulkursen	60 000	—
		II. Höhere Lehranstalten.		
		a. Gymnasien.		
	9	Unständige Staatsbeiträge	1 139 900	—
		b. Lehrerbildungsanstalten.		
		1. Lehrerseminare.		
	11	Staatsbeitrag	790 600	—
		2. Vorseminare.		
	13	Staatsbeitrag	241 300	—
		3. Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift.		
	15	Staatsbeitrag	42 000	—
		4. Turnlehrerbildungsanstalt.		
	17	Staatsbeitrag	109 400	—
		c. Realanstalten.		
	19	Staatsbeitrag	1 237 290	—
		d. Höhere Mädchenschulen.		
	22	Staatsbeitrag	230 950	—
		III. Gewerbliches Unterrichtswesen.		
		a. Uhrmacherschule Furtwangen.		
	23	Staatsbeitrag	82 040	—
		d. Gewerbeschulen.		
	32	Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen . . .	15 000	—
		f. Handelsschulen.		
	37	Praktische Ausbildung von Handelslehrern	20 000	—
		V. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder.		
		a. Blinden- und Taubstummenanstalten.		
	69	Staatsbeitrag	366 100	—

Titel	§	Ausgabe	Ordentlicher Etat ℳ	Außerordentlicher Etat ℳ
(III)		b. Staatsbeiträge für in Privatanstalten untergebrachte Kinder.		
	71	Staatsbeiträge zur Unterrichtung und Erziehung epileptischer, schwachsinniger und krüppelhafter schulpflichtiger Kinder	164 400	—
	74	Ausbildung von Fortbildungsschullehrern	125 000	—
	75	Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen	200 000	—
	76	Ausbildung von Lehrern des Handfertigkeitsunterrichts	20 000	—
		VI. Jugendpflege.		
	79	Förderung der Jugendpflege	100 000	—
		B Außerordendlicher Etat.		
		I. Hochschulen.		
		A. Universität Heidelberg.		
	1	Erweiterung der Augenklinik, IV. Teilforderung für den Bau sowie die innere Einrichtung (weitere Forderung infolge der Steigerung der Preise und Löhne)	—	330 000
	2	Neubau der medizinischen Klinik, III. Teilforderung	—	3 000 000
	3	Zentralheizungsanlage im alten Kollegienhaus	—	70 000
	4	Unvorhergesehene Bauarbeiten und Wiederherstellungen	—	60 000
	5	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	—	100 000
	6	Zur Deckung von Fehlbeträgen der Universitätskasse und der Kliniken vom Jahre 1919	—	400 000
		B. Universität Freiburg.		
	7	Erweiterung des pathologischen Instituts, II. Teilforderung (weitere Forderung infolge Steigerung der Preise und Löhne)	—	250 000
	9	Neubau der Anatomie, II. Teilforderung	—	1 000 000
	10	Neubau der medizinischen und chirurgischen Klinik, III. Teilforderung	—	1 300 000
	11	Platzerwerbung für die medizinische und chirurgische Kliniken . . .	—	225 000
	13	Umbau und Erweiterung der Küche der Frauenklinik und bauliche Änderungen in der Frauenklinik	—	151 000
	14	Verlegung der Forstabteilung von Karlsruhe nach Freiburg . . .	—	30 000
	15	Unvorhergesehene Bauarbeiten und Wiederherstellungen	—	50 000
	16	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	—	100 000

Titel	§	Ausgabe	Ordentlicher Etat ℳ	Außerordentlicher Etat ℳ
(III)	17	Zur Deckung von Fehlbeträgen der Universitätskasse und der Kliniken (Augen-, Frauen- und psychiatrische Klinik) vom Jahre 1919 . .	—	100 000
	18	Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität, der Stadt und der klinischen Krankenhäuser für Universitätsbauten	—	139 300
		C. Technische Hochschule in Karlsruhe.		
	19	Neubau eines Gebäudes für die Ingenieurabteilung, III. Teilforderung	—	1 000 000
	20	Unvorhergesehene Bauarbeiten und Wiederherstellungen	—	30 000
	21	Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen . . .	—	60 000
	22	Zur Deckung des Fehlbetrags vom Jahre 1919	—	100 000
		II. Höhere Lehranstalten, Volksschulen und Fortbildungsschulen.		
	23	Neubau eines Realgymnasiums in Lahr, IV. Teilforderung	—	1 500 000
	24	Kosten für die Einrichtung elektrischer Beleuchtung in den Lehrerbildungsanstalten	—	60 000
	26	Vervollständigung der inneren Ausstattung der Diensträume und Bibliotheken bei den Kreisschulämtern sowie zur Anschaffung von Schreibmaschinen bei denselben	—	8 000
	27	Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zur Einrichtung von Schulküchen und Anschaffung von Turngeräten	—	25 000
	28	Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zu baulichen Herstellungen für Fortbildungsschulen	—	50 000
	29	Teuerungsbeihilfen an Hinterbliebene von Hauptlehrern	—	765 000
	30	Zur Förderung des Studiums tüchtiger und bedürftiger Schüler .	—	10 000
		III. Gewerbliches Unterrichtswesen.		
	31	Ausbesserung und Erweiterung des Gebäudes der Uhrmacherschule in Furtwangen	—	5 000
IV		**Wissenschaften und Künste.**		
		A. Ordentlicher Etat.		
	3	Landesmuseum:		
		e. Sachlicher Aufwand	30 000	—
	4	Landessammlungen für Naturkunde:		
		e. Sachlicher Aufwand	20 000	

Titel	§	Ausgabe	Ordentlicher Etat ℳ	Außerordentlicher Etat ℳ
(IV)	5	Landeskunstsammlungen:		
		1. Kunsthalle in Karlsruhe:		
		e. Sachlicher Aufwand	7 400	—
		f. Anschaffung von Kunstgegenständen	30 000	—
		2. Gemäldegalerie und Antikensammlung in Mannheim:		
		d. Sachlicher Aufwand	1 500	—
	8	Landeskunstschule:		
		a. Staatsbeitrag	218 000	—
	9	Kunstgewerbeschule Pforzheim:		
		a. Staatsbeitrag	175 000	—
	10	Staatstechnikum Karlsruhe:		
		a. Staatsbeitrag	349 000	—
		B. Außerordentlicher Etat.		
	1	Förderung der Erhaltung kirchlicher Denkmäler sowie von Gemälden und Skulpturen	—	10 000
	4	Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen	—	40 000
	5	Verlegung der Diensträume der Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim in das Gebäude der Kunstgewerbeschule daselbst	—	12 000
		Hauptabteilung X. Murgwerk.		
I		**Stromerzeugung.**		
	1-17	A. Ordentlicher Etat (Betriebsetat)	6 019 200	—
	1, 2	B. Außerordentlicher Etat (Bauetat)	—	28 000 000
II		**Stromvertrieb.**		
	1-17	A. Ordentlicher Etat (Betriebsetat)	5 527 620	—
	1, 2	B. Außerordentlicher Etat (Bauetat)	—	74 500 000

Gesetz

(Vom 27. Mai 1920.)

über die Vermögens- und die Einkommensteuer.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 27. Mai 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Erhöht oder mindert sich nach dem Stande der Verhältnisse am 31. März 1920 das steuerbare Einkommen — nach den Untergrenzen der Steuerstufen gerechnet — um mindestens ein Fünftel und zugleich um mindestens 10 000 ℳ oder der Vermögenssteueranschlag um mindestens ein Fünftel und zugleich um mindestens 200 000 ℳ, so ist die Besteuerung vom 1. Tag des Monats an zu ändern, der auf den Monat folgt, in dem sich das Einkommen oder das Vermögen in dem beschriebenen Umfang erhöht oder vermindert hat. Ist eine solche Änderung am 1. eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage.

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich das steuerbare Einkommen lediglich um mindestens ein Fünftel oder der Vermögenssteueranschlag lediglich um mindestens die Hälfte mindert.

§ 2.

Pflichtige, deren Einkommen oder Vermögen sich in dem in § 1 Absatz 1 bezeichneten Maße erhöht hat, haben bis zum Ablauf einer vom Finanzministerium zu bestimmenden Frist beim Steuerkommissär oder bei der Steuereinnehmerei ihres Wohnorts dem Stand vom 31. März 1920 entsprechende Steuererklärungen einzureichen; Personen, deren Einkommen oder Vermögen sich im gleichen Maße vermindert hat, können in derselben Frist und bei denselben Behörden Steuererklärungen nach dem Stande vom 31. März 1920 einreichen.

§ 3.

Wer im Jahre 1919 oder 1920 nach dem mutmaßlichen Ergebnis des laufenden Jahres zur Einkommensteuer veranlagt worden ist (Einkommensteuergesetz Artikel 12 Absatz 2), hat, nachdem er ein Jahr lang das betreffende Einkommen bezogen hat, innerhalb 3 Monaten beim Steuerkommissär oder bei der Steuereinnehmerei seines Wohnorts eine Steuererkärung nach dem tatsächlichen Ergebnis dieses Jahres abzugeben.

§ 4.

Die in § 12 Absatz 1 des Vermögenssteuergesetzes und die in Artikel 14 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Pflichtigen haben bis zum Ablauf einer vom Finanzministerium zu bestimmenden Frist ihre Steuererklärungen beim Steuerkommissär oder bei der Steuereinnehmerei ihres Wohnorts einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5.

Die Berichtigung früherer unrichtiger Veranlagungen kann vom Pflichtigen nur bis zum Ablauf einer vom Finanzministerium zu bestimmenden Frist beantragt werden.

§ 6.

Die nach diesem Gesetz zu bewirkende Veranlagung erfolgt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes, des Einkommensteuergesetzes und des Veranlagungsgesetzes mit der Maßgabe, daß über Beschwerden an Stelle der Steuerdirektion das Landesfinanzamt entscheidet.

§ 7.

Wer der Verpflichtung in §§ 2, 3 und 4 ungeachtet innerhalb der bezeichneten Fristen keine Steuererklärungen eingereicht hat, ferner wer in einer Steuererklärung nach §§ 2, 3 oder 4 wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit dem zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft; wird dargetan, daß die Unterlassung oder die wahrheitswidrige Angabe nur auf Versehen beruht, so tritt anstelle der Hinterziehungsstrafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft.

Die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften erläßt das Finanzministerium.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. Juni 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Gesetz

(Vom 27. Mai 1920.)

über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 27. Mai 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen für das vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 laufende Rechnungsjahr (Steuerjahr) die nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 421)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

im Jahre 1919 für das Kalenderjahr 1920 veranlagten Werte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens und zwar dergestalt, daß der Steuerwert dieser Vermögensteile oder die Summe der beiderlei Steuerwerte das steuerbare Vermögen darstellt.

Kapitalschulden (§ 7 des Vermögenssteuergesetzes) werden nicht abgezogen.

§ 2.

Erhöht oder mindert sich nach dem Stand der Verhältnisse am 31. März 1920 das nach § 1 steuerbare Vermögen um mindestens ein Fünftel und zugleich um mindestens 200 000 ℳ, so sind der Besteuerung nach § 1 die entsprechenden Werte zu Grunde zu legen, die sich aus der Veranlagung zur Vermögenssteuer nach dem Gesetz über die Vermögens- und Einkommenbesteuerung vom 27. Mai 1920 ergeben.

Das gleiche gilt nach dem Stand vom 31. März 1920 für etwaige nach dem vorgenannten Gesetz vom Steuerpflichtigen beantragte und genehmigte sonstige Minderungen der Besteuerung.

Im übrigen sind nach dem Stand vom 31. März 1920 eingetretene Veränderungen nur insoweit zu berücksichtigen, als es sich um neu zugegangene, nach dem Gesetz über die Vermögens- und Einkommenbesteuerung vom 27. Mai 1920 mit Liegenschafts- und Betriebsvermögen veranlagte Steuerpflichtige handelt.

Nach dem 31. März 1920 eintretende Veränderungen werden nur berücksichtigt, wenn es sich um vollständige Neuzugänge oder um völlige Steuerabschreibungen handelt.

§ 3.

Von je 100 ℳ des nach §§ 1 und 2 festgestellten steuerbaren Vermögens wird für das Steuerjahr 1920 eine Steuer von 13 ₰ erhoben.

Die Steuer nach Absatz 1 wird zur Hälfte auf 1. Juli, zu je ein Viertel auf 1. Oktober 1920 und 1. Januar 1921 fällig.

Beträge unter 10 ℳ sind auf einmal zu zahlen.

§ 4.

Im übrigen gelten, soweit hier nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes und des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 923) mit der Maßgabe, daß über Beschwerden an Stelle der Steuerdirektion das Landesfinanzamt entscheidet.

§ 5.

Die Gemeinden werden ermächtigt, im Steuerjahr 1920 bis zu 150 vom Hundert derjenigen Umlagesätze vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen zu erheben, die im Steuerjahr 1919 erhoben wurden.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Steuererklärungen nach § 2 Absatz 4 sind jeweils bis zum 1. des auf den Beginn oder das Ende der Steuerpflicht folgenden Monats beim Finanzamt (Steuerkommissär) oder bei der Steuereinnehmerei des Wohnorts des Steuerpflichtigen einzureichen.

§ 7.

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlassen die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. Juni 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Gesetz

(Vom 28. Mai 1920.)

über die Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 28. Mai 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197), in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 543), wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziffer 24 ist statt „der Volksschulverbände" und in § 3 Ziffer 3 statt „von (Volks-) Schulverbänden" zu setzen „der Volks- und Fortbildungsschulverbände" und in § 3 Ziffer 4 statt „Volksschulen" „Volks- und Fortbildungsschulen". In § 3 Ziffer 4 ist hinter „Schulgesetz" einzufügen: „und dem Fortbildungsschulgesetz".

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. Juni 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesetz

(Vom 28. Mai 1920.)

über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 28. Mai 1920 folgendes Gesetz beschlossen

Artikel I.

Das Gesetz vom 27. November 1919, die Entschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 549), erfährt folgende Änderungen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die den Landtagsabgeordneten gemäß § 28 der Verfassung zustehende Entschädigung beträgt für die Zeit vom 16. Januar bis 15. Juli für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 5000 ℳ, für die in Karlsruhe wohnenden 2800 ℳ, wozu bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert gewährt wird. Sie ist fällig mit je einem Sechstel auf 15. Februar, 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni und 15. Juli oder, wenn an diesem Tag der Landtag nicht mehr versammelt ist, auf den Tag, an dem der ordentliche Landtag seine Beratungen beendet

2. In § 2 Absatz 1 wird statt 25 ℳ und 15 ℳ gesetzt 50 ℳ und 30 ℳ.

3. Der § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Neben dem Pauschbetrag (§ 1 Satz 2) erhalten die Abgeordneten für jeden Tag, an dem sie einer Sitzung eines Ausschusses oder ihrer Fraktion teilnehmen, sofern an diesem Tag nicht auch eine Sitzung des Landtags stattfand, sowie für die notwendigen Reisetage einen Zuschlag, der für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 40 ℳ, für die in Karlsruhe wohnenden 20 ℳ beträgt.

4. In § 4 Satz 1 wird statt 35 ℳ und 20 ℳ gesetzt 50 ℳ und 30 ℳ und statt „in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Oktober" „in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar".

5. In § 6 wird statt „zwischen dem 16. Oktober und 1. Juni" gesetzt „zwischen dem 16. Januar und 15. Juli".

6. In § 7 wird statt „in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Oktober" gesetzt „in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Für die Dauer des gegenwärtigen Landtags werden auf die nach diesem Gesetz zu bewilligende Entschädigung die nach dem Gesetz vom 27. November 1919 auf die Zeit vom 1. April 1920 entfallenden Bezüge in Anrechnung gebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. Juni 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Killian.

Gesetz

(Vom 28. Mai 1920.)

über die Abänderung des Handelskammergesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 28. Mai 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Einzige Bestimmung.

In dem Gesetz, die Handelskammern betreffend, vom 11. Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229), in der Fassung der Gesetze vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153), vom 12. September 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 421), vom 10. und 19. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 491 und 523) und vom 26. September 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 554), werden in Artikel 4 Absatz 2 die Worte „einer Person weiblichen Geschlechtes, sowie" gestrichen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. Juni 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Killian.

Verordnung.

(Vom 22. Mai 1920.)

Die Gewerbeschulen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

In § 19 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 297) wird als Ziffer 3a folgende Bestimmung eingefügt:

an „Gewerbeschulen mit Handelsabteilung", sofern der Schulvorstand Gewerbelehrer ist, ein Handelslehrer, und sofern er Handelslehrer ist, ein Gewerbelehrer. Diese

werden auf Vorschlag des Gewerbeschulrats aus der Zahl der etatmäßigen Lehrer durch das Unterrichtsministerium ernannt.

Karlsruhe, den 22. Mai 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß. Killian.

Verordnung.

(Vom 9. Juni 1920.)

Kommunalverbände.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Der § 7 der Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Juli 1919, Kommunalverbände betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Seite 431), erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

§ 7.

Die Kosten des ländlichen Kommunalverbandes werden, soweit ihre Bestreitung nicht anderweitig erfolgt, auf die zum Kommunalverbandsbezirk gehörenden Gemeinden nach den Grundsätzen für die Aufbringung des Kreisaufwandes umgelegt.

Zur Aufnahme von Anlehen bedürfen ländliche Kommunalverbände der Genehmigung des Ministeriums des Innern, sofern es sich nicht um nur vorübergehende Kapitalaufnahmen handelt, die innerhalb desselben Geschäftsjahres aus laufenden Einkünften wieder getilgt werden können.

Der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürfen auch Bürgschaftsübernahmen durch ländliche Kommunalverbände, wenn die Bürgschaftsverpflichtungen des Kommunalverbandes im gesamten die Summe von 10 000 ℳ übersteigen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß. Killian.

Verordnung.

(Vom 11. Juni 1920.)

Der Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten.

In Abänderung der Verordnung vom 30. Juli 1888, den Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten betreffend (Gesetz- und Ver-

ordnungsblatt Seite 397) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juni 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365), wird mit Wirkung vom 1. Juli 1920 verordnet, was folgt:

Die Tarifsätze in §§ 1 und 3 der genannten Verordnung werden bis auf weiteres erhöht und zwar:

jener in § 1 von 2 ℳ auf 5 ℳ,
jener in § 3 Buchstabe a von 1,20 ℳ auf 3 ℳ,
jener in § 3 Buchstabe b von 90 ₰ auf 2,25 ℳ.

Karlsruhe, den 11. Juni 1920.

Ministerium des Innern.
J. V.
Arnold.

Klenkler.

Verordnung.

(Vom 12. Juni 1920).

Höchstpreise für Pferdefleisch.

§ 5 unserer Verordnung vom 2. Juli 1919 in der Fassung vom 12. Januar 1920, den Verkehr mit Schlachtpferden, Pferdefleisch und Ersatzwurst betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Seite 399 und 1920 Seite 7) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

Die Kommunalverbände haben die Preise für die Abgabe von Pferdefleisch und Pferdefleischwurst an die Verbraucher festzusetzen.

Die Preissätze dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:

für ein Pfund Fett, roh	10.—	ℳ
für ein Pfund Fett, ausgelassen	12.—	„
für ein Pfund Fleisch mit Knochenbeigabe (Einheitspreis), frische Fleischwurst und Leber	5.—	„
für ein Pfund Zunge	6.—	„
für ein Pfund frische Leberwurst und Schwartenmagen	3.60	„
für ein Pfund Blutwurst	2.50	„
für ein Pfund Knochen	—.60	„

Karlsruhe, den 12. Juni 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
J. A.
Dr. Paul.

Gartner.

Berichtigung.

In der 5. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 (vom 15. Mai 1920 Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227) befindet sich auf Seite 124 in der letzten Zeile ein Druckfehler.

Der Preis für Rhizoma Tormentillae conc. et gross modo pulv. beträgt für 100 g nicht 30 Pfennig, **sondern 3,30 ℳ**

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 43

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 18. Juni 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken; die Arzneitaxe für 1920.

Verordnung.

(Vom 9. Juni 1920.)

Die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Die Verordnung vom 1. August 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242 ff.) wird wie folgt geändert:

In dem der Verordnung angeschlossenen „Verzeichnis" werden auf Seite 248 unten letzte Zeile die Worte gestrichen „ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 gr Santonin enthalten".

Karlsruhe, den 9. Juni 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Gartner.

Verordnung.

(Vom 12. Juni 1920.)

Die Arzneitaxe für 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 15. Juni 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach dem vom Reichsministerium

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Innern herausgegebenen „zweiten Nachtrag zur fünften Ausgabe der Arzneitaxe 1920" zu richten, der in amtlicher Ausgabe im Buchhandel erschienen ist.

Die Preisansätze des ersten Nachtrags (siehe Verordnung vom 2. Juni 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285) behalten ihre Gültigkeit.

Karlsruhe, den 12. Juni 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.:
Dr. A. Jung.

Vierling.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 44

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 22. Juni 1920.

Inhalt.

Gesetz: über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten.
Verordnungen: des Staatsministeriums: die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen; des Ministeriums des Innern: Die Versorgung mit Eiern.

Gesetz

(Vom 9. Juni 1920.)

über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 9. Juni 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Bürgermeistern und Beamten eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechende angemessene Besoldung zu gewähren, deren Höhe, wenn eine Einigung zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Beamten nicht erfolgt, durch die zuständigen Schlichtungsausschüsse endgiltig festgesetzt wird.

Wer als Gemeindebeamter im Sinne dieser Vorschrift zu gelten hat, wird im Zweifelsfalle durch Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörden bestimmt.

Soweit Festsetzung der Besoldung durch den Schlichtungsausschuß erfolgt, hat diese aus Grundgehalt, gegebenenfalls Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Teuerungszuschlag zu bestehen.

§ 2.

Ferner sind die Gemeinden verpflichtet, ihren im Ruhestand befindlichen oder in diesen übertretenden Bürgermeistern und Beamten oder deren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit angemessene Teuerungszulagen zu dem Wartegeld oder Ruhegehalt zu gewähren. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Schlichtungsausschüsse müssen aus Vertretern der Gemeinden und der Gemeindebeamten in gleicher Zahl und einem Vorsitzenden bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, die näheren Anordnungen zum Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere über die Dienstbezirke und die Zusammensetzung der Schlichtungsausschüsse, die Berufung der Vorsitzenden, die Bestellung eines Landesschlichtungsausschusses als Berufungsinstanz und das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen zu treffen.

§ 4.

Dieses Gesetz findet auf die Beamten der Sparkassen, Stiftungen, Kreise und Bezirksverbände entsprechende Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft; es tritt am 31. Dezember 1921 außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 15. Juni 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Killian.

Verordnung.

(Vom 12. Juni 1920.)

Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen.

Auf Antrag des Ministeriums des Innern, des Justizministeriums und des Ministeriums des Kultus und Unterrichts wird verordnet, was folgt:

1. Das der landesherrlichen Verordnung vom 23. Januar 1909, die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) als Anlage beigegebene und durch die landesherrliche Verordnung vom 11. Februar 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35) abgeänderte Verzeichnis A erhält folgende Fassung:

Die Gesundheitsbeamten erhalten für die nachgenannten amtlichen Geschäfte folgende Gebühren:

A. Die Medizinalreferenten, Bezirksärzte, Bezirksassistenzärzte und praktischen Ärzte.

I. Für ärztliche Geschäfte im Dienste der Rechtspflege.

1. Äußere Besichtigung einer Leiche nebst Erfundbericht und Gutachten . . . . . 10 ℳ
2. Äußere Besichtigung einer Leiche nebst Öffnung und innerer Untersuchung mit zu Protokoll gegebenem Erfundbericht und vorläufigem Gutachten . . . . . 25 „
3. Untersuchung und Begutachtung von Leichenteilen oder einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht . . . . . 10 „

4. Körperliche Untersuchung eines Mißhandelten, Kranken oder Verletzten mit Erfundbericht und Gutachten . . . . . 5 ℳ
5. Für einen zum Zwecke gerichtsärztlicher Beobachtung auf Aufforderung der zuständigen Behörde dem Verletzten erstatteten Besuch, sofern nicht schon eine Gebühr für den aus Anlaß des Besuches gefertigten Bericht gewährt wird . . . . 3 „
6. Praktische Ärzte für Führung des Tagebuchs im Falle des § 48 der Dienstweisung für Gerichtsärzte . . . . . 10 „
7. Berichte, welche nach dem Erfundbericht über die erste Besichtigung eines Verletzten usw. auf Verlangen der Behörde über das Befinden desselben erstattet werden . . . . . 3 „
8. Untersuchung und Begutachtung von Nahrungs- und Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen, Arznei- und Geheimmitteln, sowie Giften . . . . . 6 „
9. Untersuchung einer weiblichen Person, bei der eine Untersuchung der inneren Geschlechtsteile nötig fällt, nebst Erfundbericht und Gutachten; ebenso körperliche Untersuchung auf Geschlechtsreife oder Zeugungsvermögen . . . . . 10 „
10. Untersuchung und Begutachtung des geistigen Zustandes einer Person im Strafverfahren, sowie des körperlichen oder geistigen Zustandes einer Person in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit oder einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit 12 „
11. a. Körperbeschaffenheitszeugnis . . . . . 2 „
    b. wenn zur Ausstellung des Zeugnisses ein Besuch erforderlich war . . . . . 5 „
12. Chemische Untersuchungen, mikroskopische Untersuchungen von Blut- und Samenflecken, bakteriologische Untersuchungen neben dem Ersatz für gebrauchte Reagentien und Gerätschaften . . . . . 8 „
13. Schriftliches Endgutachten . . . . . 15 „
14. Mündliche Erstattung von Gutachten in öffentlichen Gerichtssitzungen je nach dem Zeitaufwande für die Stunde . . . . . 3 „
    zum mindesten aber . . . . . 12 „
15. Teilnahme an einer öffentlichen Gerichtssitzung oder einem gerichtlichen Termine, in denen ein Gutachten nicht erstattet wird, sowie Vorbereitung eines Gutachtens gemäß Ziffer 10, 13 und 14 durch wiederholte Untersuchungen und ausgedehnteres Aktenstudium je nach dem Zeitaufwande für die Stunde . . . . . 3 „
    bis zu einem Höchstbetrag von . . . . . 18 „
16. In den Ziffern 4, 8, 10, 12, 13 kann, wenn die Verrichtungen einen besonderen Aufwand an Zeit oder Arbeit verursachen, die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.
17. Wenn bei einem Geschäfte zwei Gerichtsärzte infolge einer gesetzlichen Vorschrift zusammengewirkt haben, so hat der erste von ihnen die volle Gebühr, der zweite die Hälfte der Gebühr anzusprechen; für die in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Verrichtungen hat auch der zweite Gerichtsarzt die volle Gebühr zu beanspruchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

18. Erstattung eines schriftlichen Obergutachtens in einer Strafsache durch die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern für den Referenten . . . . . 36 ℳ
für die beiden anderen Sachverständigen je . . . . . 18 „

II. Für ärztliche Geschäfte im Dienste der Verwaltung.

1. Äußere Besichtigung einer Leiche nebst Erfundbericht und Gutachten . . . . . 10 ℳ
2. Äußere Besichtigung einer Leiche nebst Öffnung und innerer Untersuchung mit Erfundbericht und Gutachten . . . . . 25 „
3. a. Gutachten über die Zulässigkeit eines Leichentransports oder einer Leichenverbrennung oder einer Leichenausgrabung . . . . . 3 „
   b. wenn zur Erstattung des Gutachtens eine Besichtigung der Leiche für nötig befunden und vorgenommen wurde . . . . . 10 „
4. Untersuchung des körperlichen Zustandes einer Person nebst Zeugnis oder Gutachten in polizeilichen Strafsachen . . . . . 5 „
5. a. Körperbeschaffenheitszeugnis wegen Erstehung einer Freiheitsstrafe oder Unterbringung im polizeilichen Arbeitshaus . . . . . 3 „
   b. wenn zur Ausstellung des Zeugnisses ein Besuch erforderlich war . . . . . 6 „
6. Untersuchung wegen Geisteskrankheit und Gutachten in polizeilichen Strafsachen oder behufs Unterbringung in einer Heilanstalt oder sonstigen öffentlichen Kranken- oder Armenanstalt . . . . . 10 „
7. Untersuchung und Zeugnis für die Aufnahme von Kindern in Blinden- oder Taubstummenerziehungsanstalten, Idiotenanstalten oder Anstalten für Epileptische, sowie Anstalten für Krüppel . . . . . 5 „
8. Untersuchung und Begutachtung von Nahrungs- und Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen, Arznei- und Geheimmitteln, sowie Giften . . . . . 6 „
9. Gesundheitspolizeiliche Verrichtungen bei epidemischen Krankheiten; Gesundheitspolizeiliche Ortsuntersuchung; Teilnahme an einer regelmäßigen Wohnungsuntersuchung für die Stunde . . . . . 3 „
   jedoch für einen Tag nicht mehr als . . . . . 15 „
10. a. Gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Privatbeamten und gewerblichen Anlagen nebst Gutachten . . . . . 10 „
    b. Für Begutachtung von Bauplänen ohne Untersuchung an Ort und Stelle . . 5 „
11. Für eine Impfung einschließlich der Nachschau, der etwaigen Wiederholung der Impfung bei der Nachschau und Ausstellung des Impfscheines . . . . . 1 „
12. Zweite Ausstellung des Impfscheines . . . . . 1 „
13. Körperliche Untersuchung nebst Zeugnis behufs der Anstellung im öffentlichen Dienste, der Feststellung bleibender Dienstunfähigkeit oder eines im Dienste erlittenen Unfalles auf Ersuchen einer Behörde . . . . . 5 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

14. a. Körperliche Untersuchung nebst Zeugnis behufs Feststellung der Hilfsbedürftigkeit, der Notwendigkeit oder Zulässigkeit der Aufnahme in eine Krankenanstalt, sowie sonstige schriftliche Gesundheitszeugnisse auf Ersuchen einer Behörde . . . . . 2 ℳ
b. wenn zur Untersuchung oder Ausstellung eines Zeugnisses ein Besuch erforlich war . . . . . 5 „

15. Reihen-Untersuchung der Prostituierten in den Städten:
ohne mikroskopische Untersuchung der Sekrete . . . . . 50 ₰
mit mikroskopischer Untersuchung der Sekrete . . . . . 1 ℳ

16. Untersuchung einer polizeilich aufgegriffenen Frauensperson im Amtsgefängnis einschließlich der mikroskopischen Untersuchung der Sekrete:
a. für die erste untersuchte Person . . . . . 3 „
b. für die folgenden je . . . . . 1 „

17. Abhaltung einer Hebammenprüfung durch den Bezirksarzt . . . . . 10 „

18. Schriftliches Gutachten in verwaltungsgerichtlichen Streitsachen . . . . . 12 „

19. Mündliches Gutachten in der Bezirksratssitzung oder vor dem Verwaltungsgerichtshof, jedoch nur wenn Privatpersonen ersatzpflichtig sind . . . . . 10 „

20. Untersuchung und schriftliches oder mündliches Gutachten im Verfahren vor dem Versicherungsamt (mit Ausnahme des in §§ 1571 bis 1579 der Reichsversicherungsordnung geregelten Verfahrens) sowie anläßlich einer Unfalluntersuchung (§ 1564 der Reichsversicherungsordnung) oder auf Ersuchen eines badischen Versicherungsträgers . . . . . 10 „
Der Gesamtbetrag der Gebühren für die in einer Sitzung abgegebenen mündlichen Gutachten darf . . . . . 30 „
nicht übersteigen.

21. Untersuchung und schriftliches oder mündliches Gutachten im Verfahren vor dem Oberversicherungsamt . . . . . 10 „
Der Gesamtbetrag der Gebühren für die in einer Sitzung abgegebenen mündlichen Gutachten darf . . . . . 30 „
nicht übersteigen.

22. Untersuchung und schriftliches oder mündliches Gutachten im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt . . . . . 12 „

23. Die in Ziffer 20 bis 22 bezeichneten Gebühren dürfen auch angefordert werden, wenn das Gutachten ohne Untersuchung nur nach Aktenlage abgegeben worden ist.

24. Besichtigung der Volksschulen auf Grund der §§ 8, 16 und 23 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Volksschulen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 526) für jeden Besuch der Schule:
bei Schulen mit weniger als 5 Lehrern . . . . . 5 „
bei Schulen mit 5 und mehr Lehrern . . . . . 8 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

25. Untersuchung eines in eine staatlich unterstützte Lehrlingswerkstätte aufzunehmenden Lehrlings . . . . . 5 ℳ

26. In den Fällen der Ziffer 10, 18 und 21 kann, wenn die Verrichtungen einen besonderen Aufwand von Zeit und Arbeit verursachen, die Gebühr durch die anweisende Behörde bis auf das Doppelte erhöht werden.

II. Der § 6 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Januar 1909 wird wie folgt geändert:

„Die Apothekenvisitatoren erhalten für Visitation einer Apotheke eine Geschäftsgebühr von 40 ℳ."

III. Die neuen Gebührensätze treten mit sofortiger Wirksamkeit, die Gebühren für Impfungen (II Ziffer 11 des Verzeichnisses) jedoch mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1920 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Juni 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Killian.

Verordnung.

(Vom 16. Juni 1920.)

Die Versorgung mit Eiern.

§ 8 mit Ausnahme des ersten Satzes und § 9 der Verordnung vom 29. Januar 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. Juni 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Gartner.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 45

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 26 Juni 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920; des Staatskommissars für wirtschaftliche Demobilmachung: Die Arbeitsvermittelung und die Vereinheitlichung des Arbeitsnachweises; des Ministeriums der Finanzen: Vollzug des Gesetzes über die Vermögens- und die Einkommensteuer vom 27. Mai 1920.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 19. Juni 1920.)

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

Zum Vollzug der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1027) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Reichsgetreideordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 13, 22, 30, 46, 47, 48, 53, 63, 70, 71 und 72 ist der Landeskommissär. Zuständige Behörde ist das Bezirksamt. Das Bezirksamt ist befugt, über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen zu treffen.

Hinsichtlich der Kommunalverbände sind die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Juli 1919, Kommunalverbände betreffend, in der Fassung vom 9. Juni 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Seite 431, 1920 Seite 331) maßgebend.

§ 2.

Die Landesgetreidestelle hat als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 67 der Reichsgetreideordnung den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände zu beaufsichtigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der Reichsgetreidestelle durch Vermittlung der Landesgetreidestelle, soweit das Ministerium des Innern nichts anderes bestimmt.

§ 3.

Die Badische Futtervermittlung nimmt die Unterverteilung der den Kommunalverbänden in ihrer Gesamtheit zukommenden Kleie vor und verfügt über die den Selbstwirtschaft treibenden Kommunalverbänden zustehende Kleie insoweit, als die einzelnen Kommunalverbände in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihrem Bezirk die Kleie nicht benötigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der für die Verteilung der Kleie zuständigen Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. durch Vermittlung der Badischen Futtervermittlung.

§ 4

Die nach § 26 der Reichsgetreideordnung von dem Kommunalverband für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirks zu führende Wirtschaftskarte hat dem von der Landesgetreidestelle im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgestellten Vordruck zu entsprechen. Zweck der Wirtschaftskarte ist die möglichst genaue Feststellung der Ernteerträge und des den Betriebsunternehmern zustehenden Eigenverbrauchs sowie des ihnen aufzuerlegenden Lieferungssolls. Die Kommunalverbände dürfen noch weitere Angaben als in dem Vordruck vorgesehen in die Wirtschaftskarte aufnehmen.

Hinsichtlich der Zwergbetriebe können die Kommunalverbände von der Anlegung von Wirtschaftskarten absehen. In diesem Falle ist für die Zwergbetriebe gemeindeweise eine Sammelliste nach näherer Bestimmung des Kommunalverbandes anzulegen. Was als Zwergbetrieb anzusehen ist, bestimmt der einzelne Kommunalverband unter Berücksichtigung der Boden- und Wirtschaftsverhältnisse des Bezirks mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Kommunalverbände haben die Wirtschaftskarten nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach den Namen der Betriebsunternehmer alphabetisch zu ordnen.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben in die Wirtschaftskarten die Zahl und Namen der zu den Selbstversorgern des Betriebes zählenden Personen, die hierin eingetretenen Veränderungen, den Namen und Wohnort des Müllers, bei dem der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer sein Getreide verarbeiten lassen darf, den Erntenachweis, den Ablieferungsnachweis, den Nachweis des menschlichen Verbrauchs, den Viehbestand, den Nachweis der zulässigen Verfütterung und den Nachweis über den Ein- und Verkauf von Saatgut entsprechend dem Vordruck einzutragen. Bei dem Erntenachweis sind die aufgrund der Erhebung der Getreideflächen im Jahre 1920 nach der Verordnung vom 29. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 883) ermittelten Anbauflächen und die Fruchtart, mit der sie bestellt sind, zugrunde zu legen.

Die Eintcäge über die Ernteschätzung sind, wenigstens bei den größeren Betrieben, aufgrund einer besonderen, für den betreffenden Betrieb vorzunehmenden Einzelschätzung zu fertigen.

§ 6.

Die ländlichen Kommunalverbände haben möglichst frühzeitig und spätestens bis zum 31. Oktober 1920 die ihnen auferlegte Ablieferungsschuldigkeit auf die Gemeinden ihres Bezirks aufgrund der errechneten Ablieferungsschuldigkeit der einzelnen Betriebe umzulegen und eine Zusammenstellung der für die einzelnen Betriebe errechneten Ablieferungsschuldigkeit den Gemeinden zu übersenden. Die Bürgermeisterämter haben hierauf alsbald den einzelnen Betriebsunternehmern ihre Ablieferungsschuldigkeit schriftlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gegen Behändigungsschein mit dem ausdrücklichen Bemerken mitzuteilen, daß es sich um eine Mindestablieferung handelt, deren Erhöhung im Falle der Feststellung eines höheren Ertrages vorbehalten bleibt.

Fühlt sich eine Gemeinde oder ein Betriebsunternehmer durch die Auflage beschwert, so ist das Ablieferungssoll vom Kommunalverband in mündlicher Verhandlung an der Hand der Wirtschaftskarten endgültig festzustellen.

In den städtischen Kommunalverbänden erfolgt die Umlegung der Ablieferungsschuldigkeit an Getreide unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden haften dafür, daß alle beschlagnahmten Vorräte rechtzeitig der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 7.

Die Kommissionäre sind verpflichtet, jeden Einkauf in ein Buch nach dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Muster unter fortlaufender Nummer einzutragen und eine Durchschrift der Eintragung dem Ablieferer als Quittung zu übergeben. Eine zweite ist dem Kommunalverband zur Eintragung in die Wirtschaftskarte zu übersenden. Der Betriebsunternehmer hat die Ablieferungsscheine aufzubewahren und bei Revisionen vorzulegen.

§ 8.

Aufgrund der eingegangenen Ablieferungsscheine hat der Kommunalverband die Ablieferungen in die entsprechenden Spalten der Wirtschaftskarte sowohl nach der Gesamtablieferung als auch nach der Ablieferung in den einzelnen Fruchtarten einzutragen. Die Kommissionäre werden eine Abschrift ihrer an die Reichsgetreidestelle zu erstattenden Halbmonatsberichte den Kommunalverbänden einreichen. Der Kommunalverband hat die Halbmonatsberichte der Landesgetreidestelle vorzulegen.

§ 9.

Die Bürgermeisterämter haben eine Selbstversorgerliste zu führen und nach deren Anlegung eine Doppelschrift der Selbstversorgerliste dem Kommunalverband vorzulegen. Die Selbstversorgerliste hat zu enthalten die laufende Nummer der Einträge, Name und Wohnung des Betriebsunternehmers, Beginn und Ende der Selbstversorgung, die Zahl der der Wirtschaft des Selbstversorgers angehörenden und der in dem landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen, den Tag der den Selbstversorgern jeweils erteilten Erlaubnis zum Ausmahlen, Schroten oder Gerben und die Menge, für welche diese Erlaubnis erteilt wurde.

Im Laufe des Monats eingetretene Veränderungen sind am Ende des Monats dem Kommunalverband anzuzeigen, welcher die Richtigkeit nachprüft und die Veränderungen in seine Selbstversorgerliste sowie in die Wirtschaftskarte einträgt. Ab- und Zugänge von Selbst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

versorgern sind vom Kommunalverband auch von Amtswegen oder auf Antrag des Betriebsunternehmers zu berücksichtigen.

Als Angehörige der Wirtschaft (Selbstversorger) gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten, Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergleichen stehen und mit deren Betrieb verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

§ 10.

Der Kommunalverband hat jedem landwirtschaftlichen Unternehmer den Betrieb anzuweisen, in dem er sein Getreide mahlen, schroten oder gerben lassen darf. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbands beim Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Vermutung besteht, daß der Wechsel beantragt wird, um den Selbstverbrauch an Getreide der Überwachung zu entziehen.

§ 11.

Die Verarbeitung von Getreide zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln, das Gerben von Spelz (Dinkel, Fesen) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grütze, Graupen oder Flocken zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben ist den Selbstversorgern nur insoweit gestattet, als ihnen hierzu ein Erlaubnisschein (Mahlkarte, Schrotkarte, Gerbkarte) ausgestellt worden ist. Die Ausstellung der Mahl-, Schrot- und Gerbkarten erfolgt schriftlich nach den von der Landesgetreidestelle aufgestellten Mustern durch den Kommunalverband. Der Kommunalverband kann die Bürgermeisterämter beauftragen, Anträge der Selbstversorger auf Ausstellung der Mahl-, Schrot- und Gerbkarten entgegenzunehmen, diese auszufüllen und sie dem Kommunalverband zur Ausstellung, welche durch Beifügung des Stempels des Kommunalverbandes erfolgen kann, einzureichen.

Die Mahl-, Schrot- und Gerbkarten sind nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig. Sie dürfen in der Regel für nicht länger als zwei Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses bis zur Zeitdauer von vier Monaten ausgestellt werden. Die Verarbeitung kann jedesmal höchstens zur Schaffung eines Vorrates für die vorbezeichneten Zeiträume gestattet werden.

§ 12.

Die Betriebe dürfen Getreide von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind. Von Nichtselbstversorgern dürfen die Betriebe Getreide zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten, wenn ihnen gleichzeitig eine vom Kommunalverband ausgestellte Schrotkarte ausgehändigt wird. Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisscheine verzeichneten Mengen dürfen die Betriebe nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auf die Verarbeitung des Restes verzichtet. Eine Zurückgabe der hergestellten Erzeugnisse in Teillieferungen ist den Betrieben verboten.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahl-, Schrot- oder Gerbkarte das von ihnen durch Wiegen festgestellte Gewicht zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das ebenfalls durch Wiegen festgestellte Ergebnis an Mehl, Schrot, Kleie und Abfall, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen auf der Mahl-, Schrot- oder Gerbkarte sowie im Mahl- und Lagerbuch einzutragen.

Die Betriebe haben ein Mahl- und Lagerbuch nach dem von der Landesgetreidestelle vorgeschriebenen Muster zu führen und in ihm den Tag der Einlieferung des Getreides, den Namen und Wohnort des Besitzers der Früchte, das angelieferte Getreide nach Sackzahl, Gesamtgewicht und Fruchtart, das Ergebnis der Verarbeitung nach Gewicht des Mehles, der Kleie, des Abfalles, des Schrotes, Grießes, der Grütze, Graupen, Flocken und der ähnlichen Erzeugnisse sowie den Tag der Ablieferung des Ergebnisses einzutragen. Der Überbringer des Getreides sowie der Abholer der Erzeugnisse haben ferner in dem Mahl- und Lagerbuch die Richtigkeit der betreffenden Einträge zu bescheinigen; sie sind neben dem Betriebsinhaber für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich.

Die Abschnitte 1 der Mahl-, Schrot- und Gerbkarten behält der Müller vorläufig in seinem Besitz und reicht sie am Schlusse der Woche mit der Durchschrift der in dieser Woche durch Verarbeitung des Getreides erledigten zugehörigen Seiten des Mahl- und Lagerbuchs dem Kommunalverband ein. Abschnitt 2 der Mahl-, Schrot- und Gerbkarte ist dem Selbstversorger mit dem Ergebnis der Verarbeitung zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 13.

Die Anlieferung von Getreide und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Getreide an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet. Die Erlaubnis kann nur für den Einzelfall erteilt werden. Den mit Wasserkraft betriebenen Mühlen wird, falls nicht gegen die Zuverlässigkeit des Betriebes Bedenken bestehen, der Kommunalverband die Arbeit zur Nachtzeit beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses in der Regel gestatten.

Vor dem Verbringen des Getreides zum Betriebe sind die Säcke mit Anhängezetteln zu versehen, aus denen sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängezettel hat am Getreidesack zu verbleiben, bis der Betriebsinhaber das Getreide ausmahlt. Die Lagerung des Getreides ist in der Weise vorzunehmen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist. Sofort nach der Verarbeitung des Getreides sind die mit den daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke wieder mit Anhängezetteln zu versehen. Die Anhängezettel haben an den Säcken zu verbleiben, bis die Erzeugnisse zum landwirtschaftlichen Betrieb zurückgebracht sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Betriebe dürfen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern, für die ordnungsgemäß ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen.

§ 14.

Die Gemeinden haben namentliche Verzeichnisse der Brotkartenempfänger zu führen. Die Endzahlen der Brotkartenliste sind dem Kommunalverband bis zum 10. jeden Kalendermonats mitzuteilen. Der Kommunalverband hat durch Stichproben sich von der ordnungsmäßigen Führung der Brotkartenliste zu überzeugen.

§ 15.

Die Bäcker und Mehlhändler sind verpflichtet, den Verbrauch an Mehl halbmonatlich festzustellen und nach näherer Weisung des Kommunalverbands in eine Mehlverbrauchsnachweisung einzutragen, die dem Kommunalverband einzureichen ist. Bei auffallenden Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten hat der Kommunalverband sofort eine Nachprüfung des Mehlverbrauchs und der zugrund gelegten Nachweisung vorzunehmen. Für jeden Bäcker und Mehlhändler ist vom Kommunalverband ein Mehlkonto zu führen, aus dem sich jederzeit der Mehlbestand feststellen läßt. Mehl darf an Bäcker und Mehlhändler nur auf schriftliche Anweisung des Kommunalverbandes (Mehlverteilungsstelle) abgegeben werden.

Der Kommunalverband überträgt die Angaben der Bäcker und Mehlhändler in eine Mehlverbrauchsliste; die Summe des Mehlverbrauchs, die sich aus der Mehlverbrauchsliste des Kommunalverbands ergibt, ist der Reichsgetreidestelle mit der Mehlanforderung oder der Mehlverbrauchsnachweisung zu berichten.

§ 16.

An Brot darf nur Roggenbrot hergestellt werden; für Kranke ist die Bereitung von Wasserweck und Zwieback zulässig.

§ 17.

Roggenbrot ist in Stücken von 750 und 1500 Gramm zu bereiten und mit der Ziffer zu bezeichnen, die dem Monatstag seiner Herstellung entspricht. Das vorgeschriebene Gewicht muß das Brot am Tage nach der Herstellung aufweisen; der Tag der Herstellung ist auf dem Brote zu vermerken.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Herstellung von Brot in privaten Haushaltungen, auch wenn für sie das Ausbacken des Teigs in einer Bäckerei erfolgt.

§ 18.

Die Kommunalverbände können die Herstellung von Wasserweck und Zwieback für Kranke auf bestimmte Betriebe beschränken. Die Abgabe dieser Ware darf nur gegen einen besonderen, vom Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle ausgestellten Ausweis erfolgen. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu beachten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 19.

Das Bereiten von Kuchen, welche inländisches Weizen- oder Roggenmehl enthalten, ist verboten. Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Obstkuchen in privaten Haushaltungen keine Anwendung.

§ 20.

Den Bäckereien ist die Herstellung oder Verabfolgung von Kuchen, auch wenn sie inländisches Roggen- oder Weizenmehl nicht enthalten, sowie von sonstigem Gebäck, dessen Bereitung in Konditoreien üblich ist, verboten. Das Ausbacken des in privaten Haushaltungen hergestellten Teigs für Obstkuchen ist jedoch den Bäckereien gestattet.

Als Bäckereien im Sinne dieser Bestimmung gelten diejenigen gewerblichen Betriebe, welche Brot zum Verkauf herstellen.

§ 21.

Die Vorschriften der §§ 16 bis 19 finden auf die von Keks-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfefferkuchen- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert wird, keine Anwendung.

§ 22.

Diese Verordnung tritt für die Ernte 1920 mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Am 16. August 1920 tritt für die Ernte 1919 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1919, die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 403), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 19. Juni 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 23. Juni 1920.)

Die Arbeitsvermittelung und die Vereinheitlichung des Arbeitsnachweises.

Die Verordnungen des Staatskommissars für wirtschaftliche Demobilmachung vom 22. Januar 1919, die Arbeitsvermittelung und die Vereinheitlichung des Arbeitsnachweises betreffend, werden aufgehoben.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1920 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juni 1920.

Der Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilmachung.

Rückert.

Schnepf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 22. Juni 1920.)

Vollzug des Gesetzes über die Vermögens- und die Einkommensteuer vom 27. Mai 1920.

Zum Vollzug des Gesetzes über die Vermögens- und die Einkommensteuer vom 27. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) wird verordnet, was folgt:

Die nach § 2 und § 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Steuererklärungen sind spätestens bis zum Ablauf des Monats Juli 1920 am Sitz des Steuerkommissärs einzureichen. Die Berichtigung früherer unrichtiger Veranlagungen kann vom Pflichtigen nur bis zum Ablauf des Monats September 1920 beantragt werden.

Im übrigen gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß die zum Vollzug des Vermögenssteuergesetzes, des Einkommensteuergesetzes und des Veranlagungsgesetzes ergangenen Vorschriften.

Karlsruhe, den 22. Juni 1920.

Ministerium der Finanzen.
Köhler.

Praetorius.

Berichtigung.

In der Verordnung, die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen vom 12. Juni 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 44 Seite 336 ff.) muß es auf Seite 338 II 10 a heißen: „**Privatbauten**" statt: „Privatbeamten".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 46

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 30. Juni 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe für 1920; der Verkehr mit Schrott (Alteisen); Ernteschätzung im Jahre 1920; des Arbeitsministeriums: die Dienstweisung für die Steinsetzer: den Vollzug des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 — Reichs-Gesetzblatt Seite 458 — und der Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter — Reichs-Gesetzblatt Seite 591. —

Verordnung.

(Vom 24. Juni 1920.)

Die Arzneitaxe für 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Juli 1920 ab bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach dem vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen „dritten Nachtrag zur 5. Ausgabe der Arzneitaxe 1920" zu richten, der in amtlicher Ausgabe im Buchhandel erschienen ist.

Die Preisansätze des ersten und zweiten Nachtrags (siehe Verordnungen vom 2. und 12. Juni 1920, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 285 und 333) behalten ihre Gültigkeit.

Karlsruhe, den 24. Juni 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Rein. Klein.

Verordnung.

(Vom 25. Juni 1920).

Der Verkehr mit Schrott (Alteisen).

Die Verordnung vom 19. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1920 aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. Juni 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele. Klein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 25. Juni 1920.)

Ernteschätzung im Jahre 1920.

Im Sinne der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 7. Juni 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1129) sind untere Verwaltungsbehörden die Bezirksämter und Landeszentralbehörde im Sinne des § 3 das Statistische Landesamt, das die zum Vollzug der Ernteschätzung erforderlichen Anordnungen erläßt.

Karlsruhe, den 25. Juni 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Dr. Paul.

Braun.

Verordnung.

(Vom 23. Juni 1920.)

Die Dienstweisung für die Steinsetzer.

Der § 30 Absatz 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1894 „die Dienstweisung der Steinsetzer betreffend" (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 409 ff.) wird wie folgt geändert:

Die Tagesgebühr der Steinsetzer beträgt:

1. bei Verrichtungen innerhalb der Gemarkung:
   a. in den Städten Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg und Konstanz . . . . . 20 ℳ
   b. in anderen Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern . . . . . 16 ℳ
   c. in den Gemeinden mit 3 000—10 000 Einwohnern . . . . . 12 ℳ
   d. in den übrigen Gemeinden . . . . . 9 ℳ
2. bei Verrichtungen außerhalb der Gemarkung des Wohnorts erhöhen sich die vorgenannten Gebühren um 50 vom Hundert.

Karlsruhe, den 23. Juni 1920.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Reichert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 25. Juni 1920.)

Der Vollzug des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 — Reichs-Gesetzblatt Seite 458 — und der Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter — Reichs-Gesetzblatt Seite 591 —.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 458) und der Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Reichs-Gesetzblatt Seite 591) wird, soweit erforderlich, nach Zustimmung des Staatsministeriums bestimmt:

§ 1.

Jede Einstellung und jedes Ausscheiden eines Schwerbeschädigten hat der Arbeitgeber der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in Karlsruhe auf Formularen, die von der Hauptfürsorgestelle unentgeltlich bezogen werden können, mitzuteilen.

§ 2.

Jeder Betrieb, dessen Gesamtarbeitnehmerzahl (Angestellte, Beamte, Arbeiter jeder Art, auch Direktoren, Prokuristen, Reisende, Lehrlinge, Volontäre 2c.) ohne Unterschied des Geschlechts die Zahl 25 erreicht oder überschreitet, hat, sofern noch nicht geschehen, der Hauptfürsorgestelle zu melden:

1. Sitz und Art des Unternehmens.
2. Sitz etwaiger Filialen, Zweigstellen und dergleichen.
3. Anzahl der beschäftigten Angestellten, Beamten und Arbeiter. Die Angaben sind für Hauptgeschäft und Filialen gemeinsam zu machen, wenn sich diese am gleichen Orte befinden und der gleichen örtlichen Verwaltung unterstehen. Sonst sind die Angaben getrennt einzureichen.
4. Die Zahl der beschäftigten Schwerbeschädigten. Schwerbeschädigte sind gemäß § 3 des Gesetzes alle Personen, die auf Grund der Versorgungsgesetze wegen Dienstbeschädigung eine Militärrente oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesgesetzlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen. Mehrere Unfallrenten oder eine Militär- und eine Unfallrente von je weniger als 50 vom Hundert der Vollrente werden zusammengerechnet, wenn die Hundertsätze der verschiedenen Renten zusammen mindestens die Zahl 50 ergeben.
5. Vor- und Zuname, Wohnort, Art der Beschädigung und Prozentzahl der Rente oder der Erwerbsbeschränkung jedes einzelnen beschäftigten Schwerbeschädigten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Betriebe, welche vorstehend vorgeschriebene Meldung schon früher an das zuständige Bezirksamt oder unmittelbar an die Hauptfürsorgestelle erstattet haben, sind jeweils zu neuer Meldung an die Hauptfürsorgestelle verpflichtet, wenn sich die Gesamtzahl der Arbeitnehmer seit der letzten Meldung so vermehrt oder vermindert hat, daß nach § 1 der Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter sich die Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten ändert.

§ 3.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes sind die Landeskommissäre.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 10 Absatz 1 ist das Staatsministerium, im Sinne des § 13 Absatz 3 das Arbeitsministerium. Vor Anrufung des Staatsministeriums hat ein Benehmen des Arbeitsministeriums mit dem Ministerium, dem die für die Entscheidung in Frage stehende Behörde unterstellt ist, vorauszugehen.

§ 4.

Die Vollzugsverordnung des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen — Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung — vom 7. März 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) zu der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 28) und der Verordnung, betreffend Abänderung dieser Verordnung, vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) und die Verordnung des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilmachung, die Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffend vom 9. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 505) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. Juni 1920.

Arbeitsministerium.

Rückert. Schnepf.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg